

**Anleitung zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für
SCC - Sicherheits Certifikat Contractoren auf der Grundlage der
DIN EN ISO/IEC 17021:2011**


71 SD 6 017 | Revision: 1.1 | 22. Oktober 2012

Geltungsbereich:

Diese Regel konkretisiert die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17021 bei der Akkreditierung von SCC-Zertifizierungsstellen, deren Erfüllung eine Zertifizierungsstelle für eine Akkreditierung nachweisen muss.

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 30.01.2014

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	2/48

Anleitung zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für
SCC - Sicherheits Certifikat Kontraktoren
auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17021:2011

„Diese Anleitung gilt für alle nach Freigabe dieses Dokumentes ausgestellten SCC/SCP-Zertifikate nach dem SCC-Regelwerk 2011; in der Übergangszeit bis 31.12.2014 gilt die bisherige DAkKS-Anleitung Dok.-Nr. 71 SD 6 012 für alle Zertifikate, die auf der Grundlage des SCC-Regelwerks 2006 bis 31.12.2011 erteilt wurden.“

Zweck

Diese Anleitung wurde von einer Arbeitsgruppe des Sektorkomitees SCC der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) unter Berücksichtigung des Normativen SCC-Regelwerkes, Version 2011 erarbeitet und nach Diskussion im Sektorkomitee SCC am 25.04.2012 unter Berücksichtigung der ISO/IEC 17021:2011 aktualisiert. Diese Anleitung konkretisiert die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17021 bei der Akkreditierung von SCC-Zertifizierungsstellen, deren Erfüllung eine Zertifizierungsstelle für eine Akkreditierung nachweisen muss. Die ISO/IEC 17021:2011 bleibt das maßgebliche Dokument. Sollten dennoch in Details bei der Anwendung dieses Dokuments Auslegungsfragen auftreten, werden diese von der DAkKS nach Beratung mit dem Sektorkomitee SCC einer Klärung zugeführt. Diese werden in der Beschlussliste des SCC-Sektorkomitees dokumentiert und im Rahmen der Aktualisierung in diese Anleitung übernommen.

Hintergrundinformationen


Kontraktoren und Personaldienstleister wirken durch ihr Firmenmanagement und durch das Verhalten ihrer Beschäftigten und das Verhalten des überlassenen Personals wesentlich auf den Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutz-Standard (SGU) ihrer Auftraggeber und damit auch auf deren Qualitätsstandards ein. Aus diesem Grunde prüfen die Unternehmen der Industrie die SGU-Managementsysteme ihrer Kontraktoren und Personaldienstleister.

Bereits 1994 wurden in den Niederlanden die Zertifizierungssysteme VCA (Veiligheids Checklijst Aannemers) und VCU (Veiligheids Checklijst Uitzendorganisaties) von dem Raad voor Accreditatie (Niederländischer Akkreditierungsrat RVA) als akkreditierungsfähig zugelassen. Nach deren erfolgreicher Einführung in den Niederlanden wurden im September 1995 die an deutsches Recht angepassten SCC- und SCP-Checklisten entwickelt und von der TGA - Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH in das deutsche Akkreditierungssystem aufgenommen.

Um die gegenseitige Anerkennung und die Nutzung des SCC-Logos (Eigentümer ist der SSVV - Stichting Samenwerken voor Veiligheid) zu sichern, wurde zuletzt am 19.07.2007 eine schriftliche Vereinbarung von den Verantwortlichen des SSVV und der TGA GmbH geschlossen, für die ab 01.01.2010 die DAkKS als Rechtsnachfolger der TGA GmbH eingetreten ist.

Zur Pflege der SCC- Akkreditierungsregeln wird die DAkKS fachlich von ihrem Sektorkomitee SCC beraten.

Das Normative SCC-Regelwerk ist im Eigentum der DGMK - Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V. und enthält u.a. die SCC- und SCP-Checklisten. In diesen Checklisten sind die

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	3/48

Anforderungen an ein Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutz-Managementsystem (SGU- Managementsystem) zur Erlangung einer Zertifizierung nach SCC (Sicherheits Certifikat Kontraktoren) und/oder SCP (Sicherheits Certifikat Personaldienstleister) festgelegt. Erläuterungen zu speziellen Anforderungen sind in weiteren Dokumenten des Normativen SCC-Regelwerkes beschrieben. Die Pflege des Normativen SCC-Regelwerkes obliegt dem DGMK-Arbeitskreis "Normative SCC-Dokumente".

Offizielle Sprache

Der Text kann bei Bedarf in jede andere Sprache übersetzt werden. Die deutschsprachige Version bleibt die maßgebliche Fassung.

Copyright

Das Urheberrecht für diese Anleitung liegt bei der DAkKS. Der Text darf zum Zwecke des Wiederverkaufs nicht vervielfältigt werden, es sei denn dies ist vertraglich vereinbart.

Weitere Informationen

Zu weiteren Informationen bezüglich dieser Publikation wenden Sie sich bitte an die DAkKS. Bitte überprüfen Sie aktuelle Informationen auf der Homepage www.dakks.de.

Hinweise zur Anwendung


Die ISO/IEC 17021:2011 legt als internationale Norm die Anforderungen an Zertifizierungsstellen fest, die Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme auditieren und zertifizieren. Diese Norm ist auch Grundlage der Akkreditierung für SCC. Weitere grundsätzliche Anforderungen ergeben sich aus den einschlägigen IAF Mandatory Documents (IAF MD1-5), sowie aus den Regelungen der EA (z. B. EA-7/05).

Wenn Zertifizierungsstellen für Managementsysteme eine Akkreditierung für den SCC-Zertifizierungsbereich beantragen, wird die Umsetzung der Vorgaben aus dieser Anleitung im Rahmen des Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahrens überprüft. Eine erteilte Akkreditierung wird jährlich im Hinblick auf die Erfüllung dieser Anforderungen überwacht.

Zur besseren Übersicht erscheinen die Überschriften dieser Grundlagendokumente fett gedruckt. Anleitungen sind zum Zwecke des einfacheren Bezugs mit dem Buchstaben "A" kenntlich gemacht.

Der Begriff "müssen" wird in diesem Dokument für Bestimmungen verwendet, die zwingend vorgeschrieben sind. Der Begriff "sollte" wird für Anleitungen verwendet, die zwar nicht zwingend vorgeschrieben sind, aber von der DAkKS als anerkannte Mittel zur Erfüllung der Anforderungen vorgegeben werden. Zertifizierungsstellen, deren Systeme nicht in allen Teilen der DAkKS-Anleitung entsprechen, können nur akkreditiert werden, wenn sie der Akkreditierungsstelle gegenüber nachweisen können, dass ihre Lösungen den Anforderungen in gleichwertiger Weise entsprechen.

An einigen Stellen beschränkt sich die Anleitung nicht nur auf nähere Angaben über die Erwartungen der Akkreditierungsstelle an die Zertifizierungsstelle, sondern gibt auch nähere Angaben über Erwartungen an die antragstellende Organisation, deren SCC zertifiziert werden soll. Dies geschieht, um deutlich zu machen, was die Akkreditierungsstelle von der Zertifizierungsstelle erwartet und nicht deshalb, weil es eine direkte Verbindung zwischen der Akkreditierungsstelle und diesen Organisationen gibt.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	4/48

Die ISO/IEC 17021:2011 und diese Anleitung sind nicht dazu vorgesehen, die normativen Dokumente, nach denen eine Organisation eine Zertifizierung beantragen kann, zu interpretieren, zu reduzieren oder etwas hinzuzufügen.


Anfragen zur Auslegung einzelner Anforderungen dieser Anleitung werden unter Wahrung der Unabhängigkeit und Objektivität von der DAkKS unter Einbindung des SK SCC behandelt.

Die aktuelle Liste der akkreditierten SCC-Zertifizierungsgesellschaften ist bei der DAkKS erhältlich und auf der Homepage der DAkKS "www.dakks.de" einzusehen.


Änderungen gegenüber der Revision 1.0 sind durch Striche am Rand markiert oder farblich hinterlegt.

INHALT – TEIL 1 ISO/IEC 17021:2011		
1	Anwendungsbereich	6
2	Normative Verweisungen	6
3	Begriffe	6
4	Grundsätze	10
5	Allgemeine Anforderungen	10
6	Strukturelle Anforderungen	11
7	Anforderungen an Ressourcen	11
8	Anforderungen an Informationen	12
9	Anforderungen an Prozesse	14
10	Managementsystemanforderungen für Zertifizierungsstellen	23

INHALT – TEIL 2 REGELUNGEN AUS IAF MD 1-5, EA-7/05, ISO/IEC 17011		
1	IAF MD1:2007 – Mandatory Document for the Certification of Multiple Sites Based on Sampling (Issue 1)	24
2	IAF MD2:2007 – Mandatory Document for the Transfer of Accredited Certification of Management Systems (Issue 1)	24
3	IAF MD3:2008 – Mandatory Document for the Advanced Surveillance and Recertification Procedures (Issue 1)	24
4	IAF MD4:2008 – Mandatory Document for the use of Computer Assisted Auditing Techniques (“CAAT”) for Accredited Certification of Management Systems (Issue 1)	24
5	IAF MD5:2009 – Mandatory Document for Duration of QMS and EMS Audits (Issue 1)	24
6	EA-7/05 - EA Guidance on the Application of ISO/IEC 17021:2006 for Combined Audits (October 2008 rev 00)	24
7	ISO/IEC 17011:2004 – Conformity assessment – General Requirements for Accreditation Bodies accrediting Conformity Assessment Bodies	25

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	6/48

INHALT – TEIL 3 ANHÄNGE		
Anhang 1	SCC*, SCC**, SCC ^P und SCP	27
Anhang 2	Qualifikationskriterien für und Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung von SCC-Auditoren und SCC-Koordinatoren	29
Anhang 3	Mindestzeitaufwand für die Durchführung von SCC- und SCP-Audits	33
Anhang 4	Niederlassungsregelung bei SCC-Verfahren	39
Anhang 5	Musterzertifikate	43

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	7/48

Teil 1 ISO/IEC 17021:2011

1 Anwendungsbereich

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 1

Derzeit keine Anleitung vorgesehen

2 Normative Verweisungen

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 2 (A.2.1)

A.2.1: Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieser DAkKS-Anleitung erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

- + ISO/IEC 17021:2011 - Conformity assessment — Requirements for bodies providing audit and certification of management systems
- + Mandatory Documents (MD1-5)
- + EA-7/05 - EA Guidance on the Application of ISO/IEC 17021:2006 for Combined Audits (October 2008 rev 00)
- + Normatives SCC-Regelwerk Sicherheits Zertifikat Kontraktoren (Version 2011)
- + ISO/IEC 17011:2004 - Conformity assessment - General Requirements for Accreditation Bodies accrediting Conformity Assessment Bodies

3 Begriffe und Bezeichnungen


DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 3 (A.3.1-5)

A.3.1.1: In dieser DAkKS-Anleitung werden folgende Begriffe und Bezeichnungen zum Thema "Akkreditierung" genutzt:

DAkKS: Die DAkKS - Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH ist seit 01.01.2010 in Deutschland die nationale Akkreditierungsstelle gemäß EU-Verordnung 765/2008. Die DAkKS ist u.a. in die Rechtsnachfolge der TGA - Trägergemeinschaft für Akkreditierung - German Association for Accreditation GmbH getreten. Der DAkKS obliegt die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für das SCC-Zertifizierungsprogramm.

SK SCC: Das Sektorkomitee SCC ist ein beratendes Organ der DAkKS in SCC- Akkreditierungsangelegenheiten.

DGMK: Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V.; Eigner des normativen SCC-Regelwerkes inkl. der SCC- und SCP- Checklisten.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	8/48

A.3.1.2: In dieser DAkKS-Anleitung werden folgende Begriffe und Bezeichnungen zum Thema

„Zertifizierung“ genutzt:

Zertifizierungsstelle: Organisation, die Zertifizierungen u.a. von SGU-Managementsystemen auf Basis der SCC- bzw. SCP-Checkliste durchführt und für diese Tätigkeit von der DAkKS akkreditiert werden kann.

Akkreditiertes Zertifikat: Ein von einer Zertifizierungsstelle gemäß den Bestimmungen ihrer DAkKS-Akkreditierung ausgestelltes Zertifikat, das als Akkreditierungszeichen das DAkKS- und das SCC- Logo enthält.

Als akkreditierte SCC-Zertifikate gelten auch die noch gültigen Zertifikate, die bislang als Akkreditierungszeichen das TGA- und das SCC- Logo enthalten.

Kontraktoren: In der deutschen Industrie werden Kontraktoren für technische Dienstleistungen und Personaldienstleister eingesetzt. Die Kontraktoren sind Unternehmen, die auf Grund eines Dienst- oder Werkvertrages für ihren Auftraggeber bestimmte technische Dienst- oder Werkleistungen erbringen.

Personaldienstleister: Unternehmen, die Personal anderen Unternehmen überlassen und dort Arbeiten gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ausführen (z. B. in Raffinerien, chemischen Werken o. ä.).

Antragstellende Organisationen: Der in der ISO/IEC 17021 genutzte Begriff der "antragstellenden Organisation" ist nun erweitert im Sinne von SCC zu verwenden. Damit werden solche Organisationen bezeichnet, die ihr Qualitäts-, Umwelt- oder SGU-Managementsystem zertifizieren lassen wollen oder deren Qualitäts-, Umwelt- oder SGU-Managementsystem bereits zertifiziert ist. Im Rahmen der Anwendung der SCC-Checkliste sind damit im Regelfall die "Kontraktoren" sowie im Sinne der SCP-Checkliste die "Personaldienstleister" gemeint.

SCC-Forderer: Meist große Unternehmen und Konzerne der Mineralöl-, der chemischen, der Energie- und der Stahl-Industrie, die eine SCC- bzw. SCP-Zertifizierung von ihren Kontraktoren und Dienstleistern fordern.

A.3.1.3: In dieser DAkKS-Anleitung werden folgende Begriffe und Bezeichnungen zum Thema

"SCC-Grundlagen" genutzt:


SCC: Sicherheits Zertifikat Kontraktoren; Oberbegriff für das SGU-Managementsystem, deckt auch SCP ab, wenn nicht anders vermerkt.

SCC-Checkliste: Von der DGMK herausgegebene normative Grundlage der SCC-Zertifizierung für das produzierende Gewerbe bzw. Kontraktoren.

SCP-Checkliste: Von der DGMK herausgegebene normative Grundlage der SCP-Zertifizierung für Personaldienstleister.

Pflichtfragen: Pflichtfragen sind die in der SCC- bzw. SCP-Checkliste mit gekennzeichneten Fragen.

Ergänzungsfragen: Ergänzungsfragen sind die in der SCC- bzw. SCP-Checkliste mit einem gekennzeichneten Fragen.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	9/48

SGU-Auditfeststellung: Ein während eines SGU-Audits festgestellter oder durch Nachweis belegter Sachverhalt.

Nichtkonformität / Abweichung: Das Fehlen einer oder mehrerer Mindestanforderungen der angewendeten SCC- oder SCP- Checkliste, die fehlende Umsetzung und Aufrechterhaltung einer oder mehrerer solcher Mindestanforderungen, oder eine Situation, die aufgrund verfügbarer objektiver Beweise signifikante Zweifel an der Fähigkeit, die Mindestanforderungen zu erfüllen, aufkommen lassen.

SCC-Scopes: Es werden zwei Scopes im Zuge einer SCC- Akkreditierung unterschieden,

- + Scope I: der Scope SCC (produzierendes Gewerbe, Kontraktoren) und
- + Scope II: der Scope SCP (Personaldienstleister)

Zur Akkreditierung eines jeden Scopes ist jeweils ein erfolgreiches Witnessaudit vor Ort notwendig.

Im 5-jährigen Akkreditierungszyklus wird ein weiteres Witnessaudit von der DAkKS durchgeführt. Bei Auffälligkeiten oder mehr als 500 SCC-zertifizierten Kunden können zusätzliche Witnessaudits vorgehen werden.

SCC*/SCC/SCC^P/SCP:** Es werden vier Arten von SCC-Zertifizierungen unterschieden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die beantragende Organisation ein

- + SCC*-Zertifikat (Scope I, eingeschränkte Zertifizierung)
- + SCC**-Zertifikat (Scope I, uneingeschränkte Zertifizierung)
- + SCC^P-Zertifikat (Scope I, uneingeschränkte Zertifizierung für die Petrochemie)
- + SCP-Zertifikat (Scope II)

erlangen.

SGU: In den SCC- und SCP- Checklisten werden Mindestanforderungen hinsichtlich Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz gestellt, zusammenfassend als SGU abgekürzt.

SGU-Managementsystem: Die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Umsetzung der Mindestanforderungen der SCC- bzw. der SCP-Checkliste im antragstellenden Unternehmen.

A.3.1.4: In dieser DAkKS-Anleitung werden folgende Begriffe und Bezeichnungen zum Thema "Audit" genutzt:


SGU-Audit: Eine systematische und unabhängige Untersuchung, um festzustellen,

- + ob die Tätigkeiten unter Einhaltung der Mindestanforderungen durchgeführt,
- + ob die damit zusammenhängenden Ergebnisse den Mindestanforderungen der SCC- bzw. SCP-Checkliste entsprechen und
- + ob diese Tätigkeiten wirkungsvoll seit mindestens 3 Monaten verwirklicht und geeignet sind, die Ziele zu erreichen.

A.3.1.5: In dieser DAkKS-Anleitung werden folgende Begriffe und Bezeichnungen zum Thema "Personal" genutzt:

SCC-Auditor: Der SCC-Auditor ist eine qualifizierte Person, welche mit der selbständigen Durchführung von SGU-Audits gem. SCC- bzw. SCP-Checkliste sowie der Dokumentation und Berichterstattung von der Zertifizierungsstelle beauftragt wird. Zum Einsatz im SCP-Bereich muss der SCC-Auditor besonders qualifiziert sein.

Leitender SCC-Auditor: Der leitende SCC-Auditor ist eine qualifizierte Person, welche mit der Leitung eines SCC- bzw. SCP-Auditteams im Rahmen der Durchführung von SGU-Audits gem. SCC- bzw. SCP-

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	10/48


Checkliste von der Zertifizierungsstelle beauftragt wird. Zum Einsatz im SCP-Bereich muss der leitende SCC-Auditor besonders qualifiziert sein.

SCC-Koordinator: Der SCC-Koordinator ist der angestellte Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle, der für die korrekte und vollständige Durchführung einer SCC-Zertifizierung gemäß den maßgeblichen Regeln für die SCC-Zertifizierung und -Akkreditierung verantwortlich ist und für diese Tätigkeit qualifiziert und benannt ist.

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 3 (A.3.2)

A.3.2: Für die DAkKS-Anleitung in diesem Dokument gelten folgende Abkürzungen

Abkürzung	Beschreibung
17011	ISO/IEC 17011:2004 - Conformity assessment - General Requirements for Accreditation Bodies accrediting Conformity Assessment Bodies
17021	ISO/IEC 17021:2011 - Conformity assessment — Requirements for bodies providing audit and certification of management systems
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ArbSichG / ASiG)
AÜG	Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG)
AzSdU	Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit gem. Abs. 6.2 der ISO/IEC 17021
DAkKS	DAkKS - Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DGMK	Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V.
EA-7/05	EA Guidance on the Application of ISO/IEC 17021:2006 for Combined Audits (October 2008 rev 00)
MD1	IAF MD1:2007 - Mandatory Document for the Certification of Multiple Sites Based on Sampling (Issue 1)
MD2	IAF MD2:2007 - Mandatory Document for the Transfer of Accredited Certification of Management Systems (Issue 1)
MD5	IAF MD5:2009 - Mandatory Document for Duration of QMS and EMS Audits (Issue 1)
MLA	Multilateral Agreement
P	Projekt
PR	Projektbesuche bei der Rezertifizierung
PÜ	Projektbesuche bei der Überwachung
PZ	Projektbesuche bei der Zertifizierung
QMS	Qualitätsmanagementsystem
RA	Rezertifizierungsaudit
RVA	Raad voor Accreditatie
SCC	Sicherheits Certifikat Kontraktoren
SCP	Sicherheits Certifikat Personaldienstleister
SGU	Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz
SiFa	Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß ASiG
SK SCC	Sektorkomitee SCC (Sicherheits Certifikat Kontraktoren) der DAkKS
SSVV	Stichting Samenwerken Voor Veiligheid
TGA	Trärgemeinschaft für Akkreditierung - German Association for Accreditation GmbH (am 15.09.2009 per Verschmelzung übergegangen in die DGA GmbH; am 01.01.2010 per Verschmelzung übergegangen in die DAkKS)
ÜA	Überwachungsaudit
UH	Unfallhäufigkeit
UMS	Umweltmanagementsystem
VCA	Veiligheids Checklijst Aannemers (VGM = Veiligheid & Gezondheid en Milieu).
VCU	Veiligheids Checklijst Uitzendorganisaties (VGU = Veiligheid & Gezondheid Uitzendorganisaties)
ZA	Zertifizierungsaudit

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	11/48

4 Grundsätze

4.1 Allgemeines

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 4.1 (A.4.1.1)

A.4.1.1: Jedes Unternehmen, das gemäß der SCC- bzw. SCP-Checkliste ein SGU- Managementsystem anwendet, kann bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle die Zertifizierung beantragen.

Lehnt die akkreditierte Zertifizierungsstelle die Zertifizierung eines Unternehmens ab, so ist dies schriftlich zu begründen.

4.2 Unparteilichkeit

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 4.2

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

4.3 Kompetenz

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 4.3

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

4.4 Verantwortlichkeit

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 4.4

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

4.5 Offenheit

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 4.5

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

4.6 Vertraulichkeit

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 4.6

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

4.7 Offenheit für Beschwerden

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 4.7

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

5 Allgemeine Anforderungen


5.1 Rechts- und Vertragsfragen

5.1.1 Rechtliche Verantwortlichkeit

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 5.1.1 (A.5.1.1.1)

A.5.1.1.1: Zertifizierungsfähig sind

- + Unternehmen, z. B. GmbH, KG, AG etc.
- + Niederlassungen von Unternehmen entsprechend der Niederlassungsregelung (siehe A.MD1.1). Wesentliches Merkmal ist die weitgehende Unabhängigkeit bei der Auftragsbeschaffung und -abwicklung.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	12/48

- + Organisatorische Einheiten, wenn die Leitungsfunktion vorhanden ist und technische Dienstleistungen operativ selbständig mit festem Mitarbeiterstamm abgewickelt werden. Die organisatorische Einheit kann unterhalb der Zentrale / Niederlassungsebene angesiedelt sein, z. B. Abteilung, Gruppe, Servicecenter, Dienstleistungsbüro. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen ein SGU-Managementsystem / Qualitäts-Managementsystem aufweist, dessen für alle SGU-Funktionen Verantwortlichen in die Auditierung eingeschlossen werden. Dies sind mindestens Verantwortliche aus folgenden Bereichen: Geschäftsführung, operative Führungskräfte dieser Einheiten, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sowie Beratung im Umweltschutz, SGU-Beauftragter der Geschäftsführung, Einkauf, Geräteprüfung / Wartung, Ausbildung, ggf. Arbeitnehmervertretung, Personalwesen.
Es muss anhand von geeigneten objektiven Nachweisen in der Zertifizierungsstelle nachvollziehbar sein, wie sich die organisatorische Einheit zusammensetzt und dass die o.g. Bedingungen erfüllt werden (z. B. Organigramm, Listen der operativen Führungskräfte und Mitarbeiter gem. Fragen 3.3/3.4).

5.2 Handhabung der Unparteilichkeit

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 5.2

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

5.3 Haftung und Finanzierung

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 5.3

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

6 Strukturelle Anforderungen

6.1 Organisationsstruktur und oberste Leitung

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 6.1

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

6.2 Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit

6.2.3 Schlüsselinteressen

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 6.2.3 (A.6.2.3.1)


A.6.2.3.1: Zu den Schlüsselinteressen, die im Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit (AzSdU) durch Mitglieder vertreten sein sollen, zählen auch Vertreter für die akkreditierten Bereiche. Ist eine Zertifizierungsstelle für SCC akkreditiert, muss daher auch ein stimmberechtigtes Mitglied des AzSdU diesen Bereich vertreten.

7 Anforderungen an Ressourcen

7.1 Kompetenz der Leitung und des Personals

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 7.1

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	13/48

7.2 Personal, das in die Zertifizierungstätigkeiten einbezogen ist

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 7.2 (A.7.2.1-2)

A.7.2.1: Im Rahmen von SCC ist der Einsatz von Fachexperten nicht vorgesehen, da die Akkreditierung für SCC und SCP für alle Branchen aus dem EAC-Scope-Verzeichnis des IAF ID 1:2010 gültig ist und die Zertifizierungsstelle dafür Sorge tragen muss, dass qualifizierte Auditoren zum Einsatz kommen (siehe auch A.9.1.3.1).

A.7.2.2: Die Anhänge A bis D der ISO/IEC 17021:2011 kommen nur als Basisdokument zur Anwendung. Es gelten die konkreten Vorgaben in **Anhang 2** dieser DAkKS-Anleitung.

7.3 Einsatz einzelner externer Auditoren und externer Fachexperten

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 7.3

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

7.4 Aufzeichnungen über Personal

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 7.4

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

7.5 Ausgliederung

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 7.5

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

8 Anforderungen an Informationen

8.1 Öffentlich zugängliche Informationen

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 8.1

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

8.2 Zertifizierungsdokumente

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 8.2 (A.8.2.1-5)

A.8.2.1: Ein Unternehmen, das das Zertifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält ein SCC- bzw. SCP-Zertifikat. Die Erteilung des SCC- bzw. SCP-Zertifikats befreit das Unternehmen nicht von seinen gesetzlichen Verpflichtungen.

A.8.2.2: Im Zertifikat ist der Scope (SCC*, SCC**, SCC^P oder SCP) detailliert aufgeführt. Siehe hierzu die Muster in **Anhang 5**.

A.8.2.3: Wird nur eine organisatorische Einheit eines Unternehmens zertifiziert, ist dies in den Zertifikaten in der Namensnennung eindeutig aufzunehmen (nicht unter Geltungs- / Tätigkeits- / Dienstleistungsbereich). Siehe hierzu Muster in **Anhang 5**.

A.8.2.4: Unabhängig davon, dass die Akkreditierung für SCC und SCP für alle Branchen aus dem EAC-Scope-Verzeichnis des IAF ID 1:2010 gültig ist, muss der Geltungsbereich der Zertifikate auch bei SCC- bzw. SCP-Zertifizierungen genau definiert werden. Der Geltungsbereich ist auf dem Zertifikat mit genauer Angabe des Dienstleistungs- bzw. Produktbereiches, für den das Zertifikat gültig ist, zu beschreiben (Tätigkeitsbeschreibung i.V.m. Produkt bzw. Dienstleistung).
Auf SCP-Zertifikaten genügt die Angabe "Arbeitnehmerüberlassung" als Geltungsbereich nicht.

A.8.2.5: Siehe zur Logoverwendung auch Anleitungen unter **A.17011-8.3.1-4.**

8.3 Verzeichnis zertifizierter Kunden

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 8.3 (A.8.3.1-2)

A.8.3.1: Die Zertifizierungsgesellschaften sind verpflichtet, der DGMK eine verarbeitungsfähige Liste der Unternehmen, die ein Zertifikat auf der Basis des Normativen Regelwerks, Version 2011, erhalten haben, vierteljährlich zu übermitteln (Termine: 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Jahres). Darauf sind in jedem Fall folgende Angaben zu vermerken:

- + Unternehmensbezeichnung
- + Firmensitz
- + Gegenstand der Zertifizierung (Organisationseinheit/Tätigkeitsbereich)
- + Art des Zertifikats (SCC*, SCC**, SCC^P oder SCP)
- + Datum des Zertifikats
- + Zertifikats-Nummer
- + Laufzeit des Zertifikats

Die Zertifizierungsstellen werden gebeten, die Meldungen mit folgender Vorlage vorzunehmen:


Unternehmen mit Firmensitz	Gegenstand der Zertifizierung (Organisationseinheit/ Tätigkeitsbereich)	Art des Zertifikates SCC* / SCC** / SCC ^P / SCP	Datum des Zertifikates	Zertifizierungsstelle	Zert.-Nr.	Laufzeit des Zertifikates

A.8.3.2: Die DGMK erstellt auf Grundlage der Meldungen der Zertifizierungsstellen die Liste der SCC-zertifizierten Kontraktoren sowie der SCP-zertifizierten Personaldienstleister. Diese Listen werden mit folgenden Angaben im Internet veröffentlicht: Unternehmen, Firmensitz, Gegenstand der Zertifizierung, Art der Zertifizierung. Die Veröffentlichung erfolgt unter www.dgmk.de.

8.4 Verweis auf Zertifizierung und Zeichennutzung

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 8.4

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	15/48

8.5 Vertraulichkeit

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 8.5 (A.8.5.1-2)

A.8.5.1: Die antragstellende Organisation muss zulassen, dass ein von der DAkkS beauftragter Begutachter am Audit teilnimmt. Die Zertifizierungsstelle hat die vertraglichen Voraussetzungen hierzu mit der antragstellenden Organisation zu gewährleisten.

A.8.5.2: Die Zertifizierungsstelle muss die im Zertifizierungsprozess erworbenen Informationen und Daten streng vertraulich behandeln und darf sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens an Dritte weiterleiten.

Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, die schriftliche Zustimmung des Kunden - z.B. vertraglich festgelegt - zur Veröffentlichung der nachstehenden Informationen einzuholen:

- + Unternehmensbezeichnung
- + Firmensitz
- + Gegenstand der Zertifizierung (Organisationseinheit/Tätigkeitsbereich)
- + Art des Scopes (SCC*, SCC**, SCC^P oder SCP)
- + Datum des Zertifikats
- + Zertifikats-Nummer
- + Laufzeit des Zertifikates

8.6 Informationsaustausch zwischen einer Zertifizierungsstelle und ihren Kunden

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 8.6

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

9 Anforderungen an Prozesse

9.1 Allgemeine Anforderungen

9.1.1 Auditprogramm


DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.1 (A.9.1.1.1-6)

A.9.1.1.1: Bei der Zertifizierung gibt es vier Möglichkeiten:

- + SCC*: Eingeschränkte Zertifizierung (Scope I)
- + SCC**: Uneingeschränkte Zertifizierung (Scope I)
- + SCC^P: Uneingeschränkte Zertifizierung Petrochemie (Scope I)
- + SCP: Zertifizierung für Personaldienstleister (Scope II)

Die Bedingungen zur Zertifizierung für SCC*, SCC**, SCC^P und SCP sind in **Anhang 1** aufgeführt.

A.9.1.1.2: Die Grundlage der Zertifizierung von SGU-Managementsystemen von Kontraktoren und Personaldienstleistern bildet das Normative SCC-Regelwerk mit zwei Fragenkatalogen, der SCC-Checkliste (Dok. 003) und der SCP-Checkliste (Dok. 023). Jegliche Änderung an den Dokumenten des Normativen SCC-Regelwerks erfolgt nur durch die DGMK. Verbindliche Kommentare und Interpretationshilfen der DGMK auf der Homepage www.dgmk.de sind zu berücksichtigen.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	16/48

A.9.1.1.3: Wird in Wach- und Sicherheitsfirmen ausschließlich Personal für Pfortnerdienste oder den Werkschutz eingesetzt und werden zu dieser Dienstleistung Werkzeuge, Material etc. vom Auftraggeber gestellt, dann kann die entsprechende organisatorische Einheit nach SCP zertifiziert werden. Dies wird damit begründet, dass in solchen Fällen ausschließlich Personal gestellt wird, auch wenn es sich nicht um Arbeitnehmerüberlassung gemäß AÜG handelt.

A.9.1.1.4: Ein SCC-Zertifikat ist nicht höherwertiger als ein SCP-Zertifikat. Eine SCC-Zertifizierung schließt eine SCP-Zertifizierung nicht mit ein. Jedes Unternehmen, das in der Arbeitnehmerüberlassung tätig ist und dies mit einer SCP-Zertifizierung bewerben will, benötigt ein SCP-Zertifikat. Entschließt sich ein Unternehmen, das bereits nach SCC zertifiziert ist, auch in der Arbeitnehmerüberlassung tätig zu werden und dies mit einer SCP-Zertifizierung bewerben will, benötigt zusätzlich ein SCP-Zertifikat.

A.9.1.1.5: Passus wurde mit Entscheidung des SK SCC vom 25.04.2012 gestrichen.

A.9.1.1.6: Hat die juristische Person/Einheit (z. B. GmbH oder KG) mehr als 35 Beschäftigte, ist grundsätzlich nach SCC** zu zertifizieren, auch wenn nur Niederlassungen oder organisatorische Einheiten dieses Unternehmens mit weniger als 35 Beschäftigten zertifiziert werden wollen.

9.1.2 Auditplan

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.2 (A.9.1.2.1-4)


A.9.1.2.1: Bei der SCC-Auditplanung ist das Vorhandensein aktiver Baustellen/Projekte zu berücksichtigen. Es kommt darauf an, so viele Beschäftigte wie möglich bei der Arbeit beobachten und interviewen zu können. Im Auditplan muss angegeben werden, welche Bereiche und/oder Arbeitsstätten/Baustellen der Unternehmensorganisation auditiert werden (Bei kurzfristiger Auswahl von Baustellen ist dies z.B. handschriftlich nachzutragen).

A.9.1.2.2: Die Auswahl von repräsentativen Projekten (Baustellen, Arbeitsstätten, etc.) soll die unternehmensspezifischen Projekttypen gemäß dem Geltungsbereich widerspiegeln und besondere Gefährdungspotenziale berücksichtigen.

A.9.1.2.3: Der Auditplan muss die folgenden SCC-spezifischen Angaben zusätzlich zu den Anforderungen des Abs. 9.1.2 der ISO/IEC 17021:2011 enthalten:

- + Auditziele und -umfang, Version der SCC-Checkliste
- + Geltungsbereich der Zertifizierung
- + Bei Auditteam-Einsatz muss separates Vorgehen der Auditoren (mindestens 50% der gesamten Auditzeit vor Ort) geplant und ausgewiesen sein

A.9.1.2.4: Bei Kombi-Audits sind die zu auditierenden SCC-Inhalte im Auditplan gesondert darzustellen.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	17/48

9.1.3 Auswahl des Auditteams und Aufgabenzuordnung

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.3 (A.9.1.3.1)

A.9.1.3.1: Im Regelfall wird ein SCC-Audit nur durch einen SCC-Auditor durchgeführt. Ergibt die Audit-aufwandberechnung einen Zeitaufwand von mehr als 4,0 Manntagen vor Ort ohne Projektbe-such, dann ist ein Auditteam, bestehend mindestens aus einem leitenden SCC-Auditor und ei-nem weiteren SCC-Auditor zu bilden.

9.1.4 Ermittlung der Auditdauer

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.4 (A.9.1.4.1-2)

A.9.1.4.1: Die Basisdaten des antragstellenden Unternehmens sollten grundsätzlich in direkter Absprache mit der auditierten Organisation ermittelt werden und vor jedem Audit aktualisiert werden, um evtl. Missverständnissen vorzubeugen.

A.9.1.4.2: Die Zertifizierungsstelle hat bei der Ermittlung der Auditdauer die gültigen Richtlinien gem. **Anhang 3** zu beachten.

9.1.5 Stichprobenprüfung an mehreren Standorten

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.5 (A.9.1.5.1)

A.9.1.5.1: Die Zertifizierungsstelle hat bei der Ermittlung der Auditdauer die gültigen Richtlinien gem. **Anhang 4** zu beachten.

9.1.6 Kommunikation der dem Auditteam übertragenen Aufgaben

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.6 (A.9.1.6.1)

A.9.1.6.1: Die Bewertung des Unternehmens erfolgt anhand der Kriterien der SCC-Checkliste (Dok. 003) bzw. SCP-Checkliste (Dok. 023). Die Fragen in den Checklisten sind in Pflichtfragen und Ergän-zungsfragen aufgeteilt. Fragen können ausschließlich in ihrer Gesamtheit positiv bewertet wer-den, also nur, wenn alle Mindestanforderungen der Frage erfüllt werden. Falls die Kriterien ei-ner Frage überhaupt nicht oder nur zum Teil erfüllt werden, informiert der Auditor das Unter-nehmen über die Einzelheiten der Abweichung.

9.1.7 Kommunikation bezüglich der Mitglieder des Auditteams


DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.7

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

9.1.8 Kommunikation des Auditplans

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.8

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	18/48

9.1.9 Durchführung von Vor-Ort-Audits

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.9 (A.9.1.9.1-6)

A.9.1.9.1: Zweck des Einführungsgesprächs ist es, neben der Erfüllung der Anforderungen des **Abs. 9.1.9.2 der ISO/IEC 17021:2011** auch die folgenden SCC-spezifischen Punkte zu klären.

- + Den Umfang und die Ziele des SGU-Audits zu besprechen und dabei den Geltungsbereich des Zertifikats noch einmal abstimmen.
- + Details des Auditplans klären, insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitszeiten, der Verfügbarkeit und der Arbeitsschwerpunkte der Beschäftigten auf den Projekten und Baustellen.

A.9.1.9.2: Während des Audits muss die Beobachtung der Tätigkeiten der Beschäftigten vor Ort, die angemessene Befragung einer repräsentativen Anzahl von Beschäftigten vor Ort und die Einsichtnahme in Nachweisdokumente erfolgen. Informationen aus Befragungen sollten verifiziert werden.


A.9.1.9.3: Passus wurde mit Entscheidung des SK SCC vom 25.04.2012 gestrichen.

A.9.1.9.4: Die Nachvollziehbarkeit der Auditierung ist zu gewährleisten. Die gemäß der SCC- bzw. SCP-Checkliste eingesehenen Dokumente sind zu listen, die Namen der befragten Beschäftigten festzuhalten. Alle Auditfeststellungen sind zu dokumentieren. Nach Beendigung der Auditierung, muss der Auditor alle von ihm dokumentierten Feststellungen prüfen, um zu entscheiden, ob Abweichungen darunter sind. Abweichungen sind zu dokumentieren und soweit wie nötig durch objektive Nachweise (z.B. Mitnahme von Kopien) zu belegen. Abweichungen sind den betreffenden Forderungen der SCC- bzw. SCP-Checkliste zuzuordnen.

A.9.1.9.5: Es bleibt der Zertifizierungsstelle nicht überlassen, verschiedene Grade der Nichtkonformität zu definieren. Eine Klassifizierung von Abweichungen ist im Rahmen von SCC nicht vorgesehen. Checklistenfragen dürfen nur positiv oder negativ bewertet werden. Eine Nichtkonformität / Abweichung liegt dann vor, wenn

- + ein oder mehrere Kriterien einer SCC- bzw. SCP- Pflichtfrage nicht erfüllt werden, und/oder
- + $\geq 50\%$ der möglichen Ergänzungsfragen nicht positiv gewertet werden.

A.9.1.9.6: Bei Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl ≤ 35 entscheidet der SCC-Auditor bei Überschreitung der zulässigen UH, ob er dem SCC-Koordinator empfiehlt, das Unternehmen zu zertifizieren. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zur Verfahrensakte zu nehmen.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	19/48

9.1.10 Auditbericht

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.10 (A.9.1.10.1-2)

A.9.1.10.1: Zur Dokumentierung und Berichterstattung über die Auditergebnisse sind zusätzlich zu den Anforderungen des **Abs. 9.1.10.2 der ISO/IEC 17021:2011** bei SCC- bzw. SCP-Audits erforderlich:

- + Die ausgefüllte SCC- bzw. SCP-Checkliste, die zur Bewertung des SGU- Managementsystems benutzt wird
- + Die Unfallstatistik des antragstellenden Unternehmens ist mit der Unterschrift der Geschäftsführung vorzulegen. Sie enthält mindestens Angaben für die letzten drei Kalenderjahre über die Anzahl der Arbeitsunfälle pro Kalenderjahr, die geleisteten Arbeitsstunden pro Kalenderjahr und über die Anzahl der durchschnittlich pro Kalenderjahr Beschäftigten (einschließlich Auszubildende, Praktikanten und überlassene Leiharbeiter sowie Einmann-Subunternehmen).

A.9.1.10.2: Der Auditbericht wird unter der Leitung des verantwortlichen SCC-Auditors (SCC-Auditor oder Leitender SCC-Auditor) erstellt und der antragstellenden Organisation übergeben. Fristen zur Erstellung und Übergabe sind in Abhängigkeit der festgestellten Abweichungen und deren Korrekturmaßnahmen von der Zertifizierungsstelle festzulegen.

Die Auditberichterstattung muss Art und Inhalt des SGU-Audits wiedergeben und folgende SCC-spezifischen Angaben zusätzlich zu den Anforderungen des Abs. 9.1.10.2 der ISO/IEC 17021:2011 enthalten:

- + Die genaue Angabe darüber, auf welcher Grundlage (Version der SCC- bzw. SCP-Checkliste) die Überprüfung durchgeführt wurde.
- + Für jede SCC- bzw. SCP-Frage wird das Ergebnis der Überprüfung zusammengefasst.
- + Im Falle von Abweichungen müssen Abweichungsberichte dem Auditbericht beigefügt werden. In den Abweichungsberichten sind die relevanten SCC-Kriterien aus der SCC- bzw. SCP-Checkliste aufzuführen. Die Abweichungen sind auch im Bericht direkt zu benennen.
- + Die Unfallhäufigkeit ist in SCC-Berichten direkt zu benennen (gilt nicht für SCP).

9.1.11 Analyse der Ursachen von Nichtkonformitäten

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.11

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

9.1.12 Wirksamkeit der Korrekturen und Korrekturmaßnahmen

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.12

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

9.1.13 Zusätzliche Audits


DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.13

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

9.1.14 Zertifizierungsentscheidung

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.14

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	20/48

9.1.15 Maßnahmen vor der Zertifizierungsentscheidung

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.15 (A.9.1.15.1)

A.9.1.15.1: Die Erteilung des Zertifikates entbindet den Unternehmer nicht von der Verantwortung zur Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen normativen Regelungen.

9.2 Erstaudit und Zertifizierung

9.2.1 Antrag

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 9.2.1 (A.9.2.1.1-2)

A.9.2.1.1: Ein Unternehmen, das sich zertifizieren lassen möchte, wendet sich an eine akkreditierte SCC- bzw. SCP- Zertifizierungsstelle und bittet um Bewertung nach der SCC- bzw. SCP- Checkliste.

A.9.2.1.2: Die antragstellende Organisation teilt der Zertifizierungsstelle die relevanten Betriebsangaben mit, darunter insbesondere:

- + Gegenstand der Zertifizierung (Geltungsbereich)
- + Datum der Implementierung des SCC-Managementsystems (bei Erstzertifizierung)
- + Unfallhäufigkeit (Gilt nicht für SCP),
- + Anzahl der zu zertifizierenden Niederlassungen
- + Anzahl der durchschnittlich pro Jahr Beschäftigten (einschließlich Auszubildende, Praktikanten und überlassene Leiharbeitnehmer) je Niederlassung
- + durchschnittliche Anzahl der Projekte bzw. Baustellen

9.2.2 Antragsprüfung

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 9.2.2 (A.9.2.2.1-2)


A.9.2.2.1: Grundsätzlich kann die (positive) Bewertung einer Frage aus der SCC- bzw. SCP-Checkliste erst dann erfolgen, wenn die entsprechenden Richtlinien und Unterlagen des Unternehmens seit mindestens drei Monaten in Kraft sind. Vorher darf kein Zertifizierungsaudit durchgeführt werden.

A.9.2.2.2: Die Zertifizierungsstelle prüft die eingereichten Unterlagen und erstellt ein schriftliches Angebot. Dieses Angebot sollte den Aufwand für das Zertifizierungsaudit und die folgenden jährlichen Überwachungsaudits beinhalten. Die Zertifizierungsstelle hat bei der Angebotserstellung die gültigen Richtlinien gem. **Anhang 3** und gegebenenfalls gem. **Anhang 4** zu beachten.

9.2.3 Erstzertifizierungs-Audit

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 9.2.3 (A.9.2.3.1-2)

A.9.2.3.1: Die antragstellende Organisation stellt dem Auditor eine Aufstellung seiner aktuellen Projekte zur Verfügung.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	21/48

A.9.2.3.2: Falls in Ausnahmefällen in kleinen Unternehmen das Audit der Stufe 2 direkt auf das Audit der Stufe 1 folgen soll, kann dies unter Einhaltung folgender Vorgaben durchgeführt werden:

- 1) Vorgeschaltete Dokumentenbewertung (meist im Büro, mindestens 1 Woche vor dem Audit vor Ort) zur Beurteilung, ob Aussicht auf Erfolg eines Audits der Stufe 1 besteht, so dass ohne Abbruch das Audit der Stufe 2 folgen kann
- 2) Informationen des Kunden über die Gefahr eines Auditabbruchs nach dem Audit der Stufe 1, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für das Audit der Stufe 2 doch noch nicht gegeben sind
- 3) Entscheidung über die Anwendung dieser Sonderregelung liegt bei der Zertifizierungsstelle.

9.2.4 Auditberichte zur Erstzertifizierung und Schlussfolgerungen

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 9.2.4

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

9.2.5 Information zur Erteilung der Erstzertifizierung


DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 9.1.14

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

9.3 Überwachungstätigkeiten

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 9.3 (A.9.3.1-4)


- A.9.3.1: Überwachungen sind innerhalb von Fristen abzuschließen. Maßgeblich ist der letzte Audittag des Zertifizierungs- oder Wiederholungsaudits, evtl. des Nachaudits. Im Zeitraum von 9 bis 15 Monaten nach dem letzten Audittag sind die Überwachungsaudits abzuschließen. Der Abschluss ist definiert mit der Überprüfung des Überwachungsberichts und der positiven Entscheidung zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung. Bei Überschreitung dieser Frist ist die Zertifizierung auszusetzen.
- A.9.3.2: Bei den ÜA muss sichergestellt werden, dass alle für das SGU-Managementsystem relevanten Mindestanforderungen und Prozesse bzw. Dienstleistungen gemäß Geltungsbereich mindestens einmal während der Dreijahresperiode bewertet werden.
- A.9.3.3: Das Überwachungsaudit umfasst zusätzlich zu den Anforderungen der ISO/IEC 17021 bei SCC- bzw. SCP-Audits:
- + die Überprüfung des Gebrauches oder Missbrauches des SCC-Logos,
 - + die Bewertung aller Pflichtfragen und der Ergänzungsfragen gemäß Überwachungsmatrix sowie
 - + die Unfallzahlen bzw. -häufigkeiten und deren Bewertung im Hinblick auf Trends für die Rezertifizierung (gilt nicht für SCP).
- A.9.3.4: Auch Überwachungsberichte sind durch den SCC-Koordinator oder seine Stellvertreter unabhängig zu überprüfen.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	22/48

9.4 Rezertifizierung

DAkkS-Anleitung zu Abschnitt 9.4 (A.9.4.1-5)


- A.9.4.1: Zertifizierte Unternehmen, die vor der Rezertifizierung stehen, sollten auf eine rechtzeitige Einleitung des Rezertifizierungsverfahrens hingewiesen werden, um sie vor den negativen Folgen einer fehlenden Anschlusszertifizierung zu bewahren.
Spätestens drei Monate vor Ablauf des Zertifikates sollte das zertifizierte Unternehmen sich entscheiden, ob die Rezertifizierung gewünscht und beantragt wird.
- A.9.4.2: Rezertifizierungsverfahren sollen im Regelfall rechtzeitig vor Ende der geltenden Zertifizierungsperiode abgeschlossen sein. Kann ein Rezertifizierungsverfahren nicht rechtzeitig vor Ende der geltenden Zertifizierungsperiode abgeschlossen werden, so ist sicherzustellen, dass das betroffene zertifizierte Unternehmen über die Folgen informiert ist (keine Werbung mehr mit Zertifikat) und dass das betroffene zertifizierte Unternehmen nicht mehr in den einschlägigen Listen der DGMK als zertifiziert geführt wird (Meldung an DGMK).
- A.9.4.3: Wenn zeitliche Verschiebungen in der Rezertifizierungsplanung notwendig werden (z.B. auf Wunsch des antragstellenden Unternehmens), müssen die Begründungen und Entscheidungen über das weitere Vorgehen in der Verfahrensakte der Zertifizierungsstelle nachvollziehbar sein.
- A.9.4.4: Die erneute Zertifizierung eines zertifizierten Unternehmens ist im begründeten Ausnahmefall bis maximal 6 Monate nach Ablauf der letzten Zertifizierung unter Anwendung der Aufwandsvorgaben des **Anhang 3** und evtl. des **Anhang 4** für Rezertifizierungen möglich. Allerdings darf das Gültigkeitsende des neuen Zertifikats maximal 3 Jahre nach dem Gültigkeitsende des letzten Zertifikats angesetzt werden. Kann die erneute Zertifizierungsentscheidung nicht innerhalb dieser Ausnahmefrist getroffen werden, muss ein Zertifizierungsverfahren mit dem entsprechend höheren Auditaufwand gemäß Erstzertifizierung eingeleitet werden.
- A.9.4.5: Bei Zertifizierungen gilt, dass Zertifizierungsdokumente das Datum der formellen Entscheidung durch die Zertifizierungsstelle tragen sollten und dass dieser Tag gleichzeitig das Datum des Inkrafttretens der Zertifikatsgültigkeit ist.
Bei Rezertifizierungen kann der Gültigkeitsbeginn des Anschluss-Zertifikats auf ein späteres Datum, als das der formellen Rezertifizierungsentscheidung in Anpassung des Gültigkeitsendes des vorherigen Zertifikats gelegt werden, wenn der Zeitraum zwischen Zertifizierungsentscheidung und Gültigkeitsbeginn des Anschluss-Zertifikats nicht unverhältnismäßig lang, also z.B. nicht länger als 1 Monat ist.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	23/48

9.5 Audits aus besonderem Anlass

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 9.5 (A.9.5.1-3)

- A.9.5.1:** Sollte in einem SCC*-zertifizierten Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Erstzertifizierung weniger als 35 Beschäftigte hatte, die Beschäftigtenzahl während der Laufzeit des Zertifikates auf über 35 steigen, gibt es zwei Varianten:
1. Das Unternehmen behält seine SCC*-Zertifizierung für die Laufzeit des Zertifikates, wenn die SCC-fordernden Kunden einverstanden sind. Die Zertifizierungsstelle führt Überwachungs-audits nach SCC* durch. Die Umstellung auf eine SCC**-Zertifizierung erfolgt im Zuge des nächsten Rezertifizierungsaudits.
- oder
2. Das Unternehmen stellt innerhalb der Laufzeit seiner SCC*-Zertifizierung auf die SCC**-Zertifizierung im Zuge eines Rezertifizierungsaudits um.
- A.9.5.2:** Sollte ein Unternehmen mit SCC**-Zertifizierung auf der Basis des SCC-Regelwerks 2006 von einem Auftraggeber aufgefordert werden oder aus eigenem Antrieb den Willen haben, auf SCC^P oder auf SCC** auf Basis des Normativen Regelwerks, Version 2011 umzustellen, kann dies im Zuge eines Audits aus besonderem Anlass geschehen. Hierbei gibt es drei Varianten:
1. Die Umstellung auf eine SCC^P- oder SCC**-Zertifizierung (SCC-Version 2011) erfolgt im Zuge des nächsten Rezertifizierungsaudits.
- oder
2. Die Umstellung auf eine SCC^P- oder SCC**-Zertifizierung (SCC-Version 2011) erfolgt im Zuge des nächsten Überwachungsaudits mit einem Mindestzeitaufwand in Höhe von 120 % des Mindestzeitaufwands für ein Überwachungsaudit (siehe Anhang 3 und evtl. Anhang 4) in dem betroffenen Unternehmen.
- oder
3. Die Umstellung auf eine SCC^P- oder SCC**-Zertifizierung (SCC-Version 2011) erfolgt im Zuge eines Deltaaudits mit einem Mindestzeitaufwand in Höhe von 20 % des Mindestzeitaufwands für ein Überwachungsaudit (siehe Anhang 3 und evtl. Anhang 4) in dem betroffenen Unternehmen. Die Planung der Überwachungsaudits bleibt hiervon unberührt.
- A.9.5.3:** Sollte ein Unternehmen mit SCC**-Zertifizierung (Version 2011) von einem Auftraggeber aufgefordert werden oder aus eigenem Antrieb den Willen haben, auf SCC^P (Version 2011) umzustellen, gibt es zwei Varianten:
1. Die Umstellung auf eine SCC^P-Zertifizierung erfolgt im Zuge des nächsten Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudits.
- oder
2. Die Umstellung auf eine SCC^P-Zertifizierung erfolgt im Zuge eines Deltaaudits mit einem Mindestzeitaufwand in Höhe von 20 % des Mindestzeitaufwands für ein Überwachungsaudit (siehe Anhang 3 und evtl. Anhang 4) in dem betroffenen Unternehmen. Die Planung der Überwachungsaudits bleibt hiervon unberührt.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	24/48

9.6 Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

DAkks-Anleitung zu Abschnitt 9.6 (A.9.6.1)

- A.9.6.1:** Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, das SCC- bzw. SCP-Zertifikat zu jeder Zeit während der dreijährigen Gültigkeitsdauer auszusetzen, zurückzuziehen oder den Geltungsbereich einzuschränken, sofern berechtigte Gründe vorliegen.
- Das Zertifikat kann z.B. ausgesetzt werden, wenn die antragstellende Organisation notwendige Korrekturmaßnahmen während der vereinbarten Frist nicht durchgeführt oder falls sich herausstellt, dass das SCC-Logo oder das Logo der Zertifizierungsstelle bzw. der nationalen Akkreditierungsstellen missbraucht wird.

9.7 Einsprüche

DAkks-Anleitung zu Abschnitt 9.7

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

9.8 Beschwerden

DAkks-Anleitung zu Abschnitt 9.8 (A.9.8.1-2)

- A.9.8.1:** Bei Beschwerden findet das Beschwerdeverfahren der Zertifizierungsstelle Anwendung. Wenn sich die Parteien nicht einigen können, ist das SK SCC als Eskalationsstufe am Beschwerdeverfahren zu beteiligen.

A.9.8.2: Passus wurde mit Entscheidung des SK SCC vom 25.04.2012 gestrichen.

9.9 Aufzeichnungen zu Antragstellern und Kunden

DAkks-Anleitung zu Abschnitt 9.9

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

10 Managementsystemanforderungen für Zertifizierungsstellen

10.1 Alternativen

DAkks-Anleitung zu Abschnitt 10.1

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

10.2 Alternative 1: Managementsystemanforderungen, übereinstimmend mit ISO 9001


DAkks-Anleitung zu Abschnitt 10.2

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

10.3 Alternative 2: Allgemeine Managementsystemanforderungen

DAkks-Anleitung zu Abschnitt 10.3

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	25/48

TEIL 2 REGELUNGEN AUS IAF MD 1-5, EA-7/05, ISO/IEC 17011

MD1 IAF MD1:2007 - Mandatory Document for the Certification of Multiple Sites Based on Sampling (Issue 1)

DAkKS-Anleitung zu MD1 (A.MD1.1)

A.MD1.1: Die Zertifizierungsstelle hat bei der Angebotserstellung die gültigen Richtlinien gem. **Anhang 3 und Anhang 4** zu beachten.

MD2 IAF MD2:2007 - Mandatory Document for the Transfer of Accredited Certification of Management Systems (Issue 1)

DAkKS-Anleitung zu MD2 (A.MD2.1)

A.MD2.1: MD2 gilt entsprechend im Rahmen der Auditierung und Zertifizierung eines SGU-Management-systems auf der Basis der SCC- bzw. SCP-Checkliste.

MD3 IAF MD3:2008 - Mandatory Document for Advanced Surveillance and Recertification Procedures (Issue 1)

DAkKS-Anleitung zu MD3

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

MD4 IAF MD4:2008 - Mandatory Document for the use of Computer Assisted Auditing Techniques ("CAAT") for Accredited Certification of Management Systems (Issue 1)

DAkKS-Anleitung zu MD4

Derzeit ist keine ergänzende Anleitung vorgesehen.

MD5 IAF MD5:2009 - Mandatory Document for Duration of QMS and EMS Audits (Issue 1)


DAkKS-Anleitung zu MD5 (A.MD5.1)

A.MD5.1: Die Zertifizierungsstelle hat bei der Angebotserstellung die gültigen Richtlinien gem. **Anhang 3 zu beachten.**

EA-7/05 EA Guidance on the Application of ISO/IEC 17021:2006 for Combined Audits (October 2008 rev 00)

DAkKS-Anleitung zu EA-7/05 (A.EA-7/05.1)

A.EA-7/05.1: Die Zertifizierungsstelle hat bei der Angebotserstellung die gültigen Richtlinien gem. **Abs. 5 des Anhangs 3** zu beachten.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	26/48

17011 ISO/IEC 17011:2004 - Conformity assessment - General Requirements for Accreditation Bodies accrediting Conformity Assessment Bodies

17011-7.1 Akkreditierungskriterien und Informationen

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 17011-7.1 (A.17011-7.1.1-2)

A.17011-7.1.1: Es werden zwei Scopes im Zuge einer SCC- Akkreditierung unterschieden,

- + Scope I: der Scope SCC (produzierendes Gewerbe, Kontraktoren) und
- + Scope II: der Scope SCP (Personaldienstleister)

Zur Akkreditierung eines jeden Scopes ist jeweils ein erfolgreiches Witnessaudit vor Ort notwendig.

A.17011-7.1.2: Die Akkreditierungen für SCC und/oder SCP sind jeweils gültig für alle Branchen aus dem **Scope-Verzeichnis des IAF ID 1:2010**.

17011-7.12 Erweiterung des Akkreditierungsbereiches

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 17011-7.12 (A.17011-7.12.1-2)

A.17011-7.12.1: Die SCC-bzw. SCP-akkreditierten Zertifizierungsstellen werden in der DAkKS- Liste der akkreditierten Zertifizierungsstellen ausgewiesen.

A.17011-7.12.2: Die akkreditierten SCC- Zertifizierungsstellen sind nur nach Freigabe durch die DAkKS berechtigt, SCP- Zertifizierungen durchzuführen. Hierzu ist es erforderlich, dass an dem ersten SCP-Zertifizierungsaudit ein Begutachter der DAkKS teilgenommen und sich davon überzeugt hat, dass die von den SCC- Zertifizierungsstellen getroffenen Festlegungen von seinen Auditoren auch angewendet werden (Witnessaudit auf Antrag bei DAkKS).

Diese Regelung gilt ebenso für akkreditierte SCP- Zertifizierungsstellen für deren erstes SCC- Zertifizierungsaudit.

17011-8.3 Verweisung auf die Akkreditierung und Nutzung von Symbolen

DAkKS-Anleitung zu Abschnitt 17011-8.3 (A.17011-8.3.1-6)

A.17011-8.3.1: Eigner des SCC-Logos ist die niederländische Stiftung SSVV - Stichting Samenwerken voor Veiligheid.




Es gilt eine schriftliche Vereinbarung der Verantwortlichen des SSVV und der TGA zur Nutzung des Logos durch die TGA im Zuge vor Akkreditierungen und Zertifizierungen, die nach wie vor Gültigkeit besitzt (DAkKS als Rechtsnachfolger der TGA GmbH / DGA GmbH).

A.17011-8.3.2: Es gibt kein separates Logo für SCP.

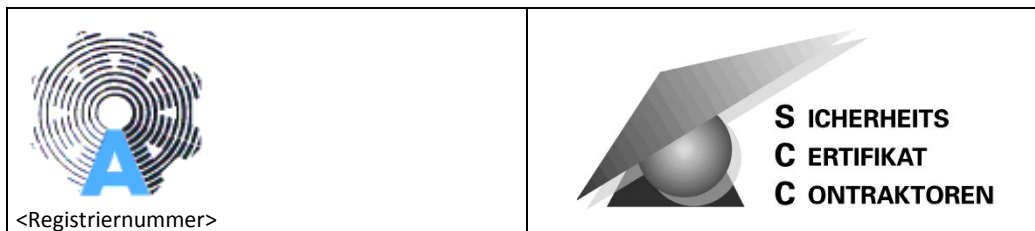
Grundsätzlich gilt das SCC-Logo auch im Bereich SCP.

A.17011-8.3.3: Bislang wurde den TGA- und DGA-akkreditierten SCC-Zertifizierungsstellen das SCC-Logo von der TGA/DGA zur Verfügung gestellt. Die geschlossenen Verträge haben Bestand.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	27/48

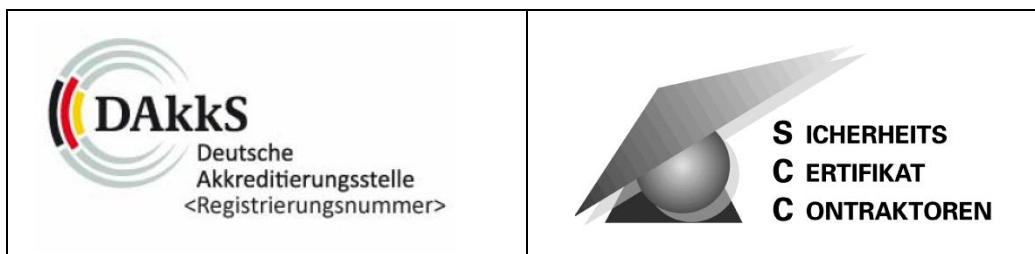
A.17011-8.3.4: Noch von der TGA bzw. DGA für SCC akkreditierten Zertifizierungsgesellschaften dürfen solange das SCC- als auch das TGA-Logo abbilden, bis ihre TGA- bzw. DGA- Akkreditierung endet. Dabei müssen die beiden Logos in gleicher Größe, unmittelbar neben- oder übereinander auf allen SCC- und SCP-Zertifikaten abgebildet werden. Die Verwendung des DAkks-Logos setzt eine DAkks-Akkreditierung voraus.

TGA- und SCC-Logo sind im Folgenden dargestellt:




A.17011-8.3.5: Die Zertifizierungsstellen, die eine SCC- Erst- oder Reakkreditierung bei der DAkks erfolgreich bestanden haben, erhalten das DAkks- und das SCC-Logo von der DAkks-Geschäftsstelle in Frankfurt (Abteilung 6 der DAkks) mit Bezug auf die Zeichensatzung der DAkks und der Auflage, dass die DAkks- und SCC-Logos grundsätzlich nur gemeinsam in gleicher Größe, neben- oder übereinander in räumlicher Nähe auf allen SCC- und SCP-Zertifikaten abzubilden sind.

DAkks- und SCC-Logo sind im Folgenden dargestellt:



A.17011-8.3.6: Die bei der DAkks für den Bereich der SCC- bzw. SCP- Managementsysteme akkreditierten Zertifizierungsstellen erhalten das DAkks- und das SCC-Logo von der DAkks-Geschäftsstelle in Frankfurt mit Bezug auf die Zeichensatzung der DAkks und die vorliegende Anleitung zur Akkreditierung von SCC-Zertifizierungsstellen.
Die akkreditierte Zertifizierungsstelle kann in direkter Verbindung mit ihrem eigenen Zeichen das SCC-Logo auch seinen Kunden zur Nutzung anbieten, sofern die regelgerechte Verwendung vertraglich zwischen der Zertifizierungsstelle und dem antragstellenden Unternehmen abgesichert ist.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	28/48

TEIL 3 ANHÄNGE

Anhang 1: SCC*, SCC**, SCC^P und SCP

1 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung gibt es drei Möglichkeiten:

- SCC*: Eingeschränkte Zertifizierung (Scope I)
- SCC**: Uneingeschränkte Zertifizierung (Scope I)
- SCC^P: Uneingeschränkte Zertifizierung Petrochemie (Scope I)
- SCP: Zertifizierung für Personaldienstleister (Scope II)

2 SCC* (Eingeschränktes Zertifikat)

Dieses eingeschränkte Zertifikat beurteilt die SGU- Managementaktivitäten direkt am Arbeitsplatz. Es ist für kleine Unternehmen mit durchschnittlich pro Kalenderjahr ≤ 35 Beschäftigten (einschließlich Auszubildende, Praktikanten und überlassene Leiharbeiter) im gesamten Unternehmen bestimmt, die keine Subunternehmen (Werkvertrag) für technische Dienstleistungen einsetzen.

Für die Erteilung des Zertifikates müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a) Pflichtfragen

Die mit einem " " in der SCC-Checkliste (Dok. 003) gekennzeichneten 27 Pflichtfragen müssen zu 100 % erfüllt sein. Mit der betrieblichen Unfallstatistik ist die Einhaltung der SCC-Schwellenwerte nachzuweisen (siehe auch Dok. 003, Pflichtfrage 12.6). Alle weiteren, in der SCC-Checkliste aufgeführten Ergänzungsfragen müssen nicht beantwortet werden.

3 SCC** (Uneingeschränktes Zertifikat)

Dieses uneingeschränkte Zertifikat beurteilt die SGU- Managementaktivitäten sowohl direkt am Arbeitsplatz, als auch das SGU-Managementsystem des Unternehmens. Es ist für Unternehmen mit durchschnittlich pro Kalenderjahr mehr als 35 Beschäftigten (einschließlich Auszubildende, Praktikanten und überlassene Leiharbeiter) im gesamten Unternehmen bestimmt. Auch Unternehmen mit weniger als 35 Beschäftigten, die jedoch Subunternehmer (Werkvertrag) für technische Dienstleistungen einsetzen, benötigen das SCC**-Zertifikat.


Für die Erteilung des Zertifikates müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a) Pflichtfragen

Die mit einem " " in der SCC-Checkliste (Dok. 003) gekennzeichneten 40 Pflichtfragen müssen zu 100 % erfüllt sein. Mit der betrieblichen Unfallstatistik ist die Einhaltung der SCC-Schwellenwerte nachzuweisen (siehe auch Dok. 003, Pflichtfrage 12.6).

c) Ergänzungsfragen

Neben den Pflichtfragen sind Ergänzungsfragen (in der SCC-Checkliste gekennzeichnet mit) zu beantworten. Es müssen mindestens 5 der möglichen 9 Ergänzungsfragen positiv beantwortet werden. Aus diesem Grunde muss für das SCC**-Zertifikat eine vollständige Bewertung des Unternehmens gemäß der SCC-Checkliste erfolgen.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	29/48

4 SCC^P (Uneingeschränktes Zertifikat Petrochemie)

Neben den unter SCC** genannten Beurteilungskriterien wird hier zusätzlich die Erfüllung spezifischer Anforderungen in der petrochemischen Industrie und in Raffinerien erwartet.

Für die Erteilung des Zertifikates müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a) Pflichtfragen

Die mit einem " " in der SCC-Checkliste (Dok. 003) gekennzeichneten 44 Pflichtfragen müssen zu 100 % erfüllt sein. Mit der betrieblichen Unfallstatistik ist die Einhaltung der SCC-Schwellenwerte nachzuweisen (siehe auch Dok. 003, Pflichtfrage 12.6).

c) Ergänzungsfragen

Neben den Pflichtfragen sind Ergänzungsfragen (in der SCC-Checkliste gekennzeichnet mit) zu beantworten. Es müssen mindestens 3 der möglichen 5 Ergänzungsfragen positiv beantwortet werden. Aus diesem Grunde muss für das SCC^P-Zertifikat eine vollständige Bewertung des Unternehmens gemäß der SCC-Checkliste erfolgen.

5 SCP

Die Zertifizierung nach SCP (Scope II) können ausschließlich Personaldienstleister erlangen, die ein SGU-Managementsystem implementiert haben. Personaldienstleister sind Unternehmen, die Personal anderen Unternehmen überlassen und dort Arbeiten gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ausführen (z. B. in Raffinerien, chemischen Werken o. ä.).


Für die Erteilung des Zertifikates müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a) Pflichtfragen

Die mit einem " " in der SCP-Checkliste (Dok. 023) gekennzeichneten 29 Pflichtfragen müssen zu 100 % erfüllt sein.

b) Ergänzungsfragen

Neben den Pflichtfragen sind Ergänzungsfragen (in der SCP-Checkliste gekennzeichnet mit) zu beantworten. Es müssen mindestens 3 der möglichen 6 Ergänzungsfragen positiv beantwortet werden.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	30/48

Anhang 2: Qualifikationskriterien für und Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung von SCC-Auditoren und SCC-Koordinatoren

1 Qualifikationskriterien für SCC-Auditoren und SCC-Koordinatoren

1.1 Qualifikationskriterien

Die Tabelle Anhang 2-1 enthält die Anforderungen an Vorbildung, Berufserfahrung, Auditorenqualifikation sowie an die Aufrechterhaltung der Qualifikation getrennt für die verschiedenen Funktionen.

Die Anforderungen gelten auch für SCC-Auditoren, die im Rahmen von SCP-Audits eingesetzt werden. Allerdings dürfen in SCP-Verfahren nur SCC-Auditoren, leitende SCC-Auditoren und SCC-Koordinatoren (sowohl im Audit als auch in der Zertifizierungsentscheidung) zum Einsatz kommen, die

- + entweder berufliche Erfahrungen in der Branche der Personaldienstleister nachweisen können,
- + oder über mehrere SCP-Audits entsprechende Erfahrungen gesammelt haben,
- + oder sich in die Besonderheiten der Branche auf andere Art und Weise eingearbeitet haben.

Entsprechende Berufungen und Nachweise sind in der Auditorenakte vorzuhalten.

Personen, die keine Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit nach deutschem Recht absolviert haben, aber über adäquate Nachweise verfügen, können diese beim SK SCC zur Prüfung vorlegen. Über die Zulassung entscheidet das SK SCC in jedem Einzelfall nach Prüfung der beim SK SCC vorzulegenden Unterlagen. Dabei ist zu beachten:

1. Nachweise zu einer Ausbildung im Arbeitsschutz sind in deutscher oder englischer Sprache dem SK SCC vorzulegen.
2. Auditorenkandidaten müssen nachweisen, dass sie das deutsche Arbeitsschutzrecht ausreichend beherrschen. Als Mindestforderung wird eine entsprechende 24-stündige (Ergänzungs-) Ausbildung zum deutschen Arbeitsschutzrecht gesetzt.
3. Auditorenkandidaten müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache ausreichend beherrschen (das Normative SCC-Regelwerk ist ausschließlich in deutscher Sprache autorisiert)

Qualifikationsnachweise müssen schriftlich in den Auditorenakten der Zertifizierungsstelle vorliegen. Es reicht nicht aus, Lebensläufe vorzuhalten. Es sind Zertifikate, Teilnahmebescheinigungen, Arbeitszeugnisse, SiFa-Arbeitsverträge bzw. -berufungen, Auditlisten, etc. vorzuhalten, die im Einzelfall durch Eigenerklärungen untersetzt sein können.

Die DAkkS führt eine Liste der von ihr akkreditierten Zertifizierungsstellen für Personal (deren internationale Anerkennung sichergestellt ist). Bei den in dieser Liste geführten Organisationen kann angefragt werden, ob (40- oder mehrstündige) Auditorenausbildungen angeboten werden.

SCC-Auditoren und -Koordinatoren sind nach Prüfung auf der Grundlage des gültigen DAkkS-Anleitung schriftlich zu berufen für einen Zeitraum von drei Jahren.

In Zweifelsfällen zum Nachweis der geleisteten Einsatzstunden entscheidet das SK SCC.

Zur Aufrechterhaltung der Qualifikation gilt u.a., dass innerhalb des Berufungszeitraumes eines SCC-Auditors /-Koordinators mindestens ein Monitoring durchzuführen ist. Sollte der Auditor auch für andere Bereiche (QM, UM, etc.) berufen sein, wird auch ein Monitoring in diesem Bereich anerkannt.


Die SiFa-Fortbildung und die Teilnahme an mindestens einem SCC-Audit ist jährlich nachzuweisen.

Über die Anerkennung der SiFa-Fortbildung im Rahmen der Aufrechterhaltung der SCC-Auditorenqualifikation entscheiden die Zertifizierungsstellen unter Beachtung der Eignung und Angemessenheit der vorgelegten Fortbildungsnachweise.

Die Zertifizierungsstelle hat innerhalb von 12 Monaten einen Erfahrungsaustausch (mündlich-direkt oder Video-Konferenzschaltung, aber nicht telefonisch, nicht postalisch, nicht per Email, etc.) aller berufenen SCC-Auditoren /-Koordinatoren sicherzustellen. Der Erfahrungsaustausch muss spätestens nach 12+3 Monaten nachgewiesen sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Berufung auszusetzen. Die Anerkennung an einem Erfahrungsaustausch bei einer anderen SCC-akkreditierten Zertifizierungsstelle einmal im dreijährigen Berufszeitraum ist möglich.

Tabelle Anhang 2-1 Anforderungen an Vorbildung, Berufserfahrung, Auditoren-Qualifikation sowie an die Aufrechterhaltung der Qualifikation

	Funktion	Vorbildung	Berufserfahrung	Auditoren-Qualifikation	Auditerfahrung	Aufrechterhaltung Qualifikation
1)	SCC-Auditor	Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit Nachweis der Fortbildung als Sicherheitsfachkraft nach ASiG (max. aus dem Vorjahr)	4 Jahre Vollzeit, davon 2 Jahre in der Funktion als Fachkraft für Arbeitssicherheit (z. B. Ingenieur, Chemiker, Facharzt für Arbeitsmedizin etc.), wobei die Berufserfahrung als SiFa ab abgeschlossener Ausbildung zählt mit mind. 500 geleisteten und nachgewiesenen Einsatzstunden (Der Nachweis muss schriftlich bei der Zertifizierungsstelle vorliegen)	Auditorenqualifikation (40-stündige Ausbildung) Kenntnisse normatives SCC-Regelwerk 2011 Für einen SCP-Einsatz Kenntnisse gemäß Anhang 2, Abs. 1.1 dieser Anleitung	Teilnahme an 4 Audits in den Bereichen Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, QM, Umweltschutz Einweisung in Verfahrensregeln der Zertifizierungsstelle verbunden mit Initial Monitoring	Nachweis der Fortbildung als Sicherheitsfachkraft nach ASiG jährlich Teilnahme an mind. einem SCC-Audit jährlich Teilnahme am Erfahrungsaustausch der SCC-Auditoren innerhalb von 12 Monaten (max. 15 Monate)
2)	Leitender SCC-Auditor	wie 1)	wie 1) und Tätigkeit als SCC-Auditor bei 3 SCC-Audits	wie 1)		wie 1)
3)	SCC-Koordinator	wie 1)	wie 2)	wie 1)		wie 1)

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	32/48

1.2 Übergangsregelung für SCC-Auditoren und - Koordinatoren, die vor der Veröffentlichung des SCC-Regelwerks, Version 2002, berufen waren

Für SCC-Auditoren /-Koordinatoren,

- + die vor Inkrafttreten des SCC-Regelwerks: Version 2002 von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle berufen waren und
- + die zwar die 2 Jahre in der Funktion als SiFa, nicht aber die in dieser Zeit mindestens geleisteten 500 Einsatzstunden nachweisen konnten, galt die Sonderregelung, dass die während der Berufszeit geleisteten Stunden in durchgeführten SCC- und BS OHSAS 18001-Audits als Einsatzstunden bei der Wiederberufung nach drei Jahren berücksichtigt werden dürfen.

Entsprechende Nachweise sind für die betroffenen Auditoren in der Auditorenakte vorzuhalten.

1.3 Zusätzliche Anforderungen an SCC-Koordinatoren

SCC-Koordinatoren müssen ihren Sitz in der von der DAkkS akkreditierten Zertifizierungsstelle haben und die deutsche Sprache einwandfrei beherrschen.

Der SCC-Koordinator muss auf Grund seiner besonderen Verantwortung im Zertifizierungsprozess einen Arbeitsvertrag mit der Zertifizierungsstelle besitzen. Siehe hierzu Abs. 2.1: "Der SCC-Koordinator trägt die Verantwortung für alle Phasen des Zertifizierungsverfahrens" in Verbindung mit ISO/IEC 17021, Abs. 5.1.3.

Für den SCC-Koordinator gilt, dass er

- + gegenüber Dritten weisungsfrei ist und
- + dass ihm jegliche Beratungstätigkeit für Managementsysteme untersagt ist. (siehe ISO/IEC 17021, Abs. 5.2.5)

Der für ein SCC-Verfahren zuständige SCC-Koordinator darf nicht gleichzeitig als SCC-Auditor oder leitender SCC-Auditor für dieses Verfahren tätig werden.


Die Bindung eines SCC-Koordinators an mehr als eine Zertifizierungsstelle wird die Ausnahme sein, Dies ist aber möglich, wenn die betroffenen Zertifizierungsstellen davon Kenntnis haben und damit einverstanden sind. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

2 Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung

2.1 Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung von SCC-Koordinatoren

Der SCC-Koordinator trägt die Verantwortung für alle Phasen des Zertifizierungsverfahrens. Er ist verantwortlich für die Auswahl der beteiligten Auditoren und befugt, endgültige Entscheidungen bezüglich der Durchführung des Audits und aller Auditfeststellungen zu treffen inkl. Freigabe der Zertifikate.

Der SCC-Koordinator ist verantwortlich für alle SCC- bzw. SCP- Audits und erteilt die Freigabe für die Erstzertifizierungs-, Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	33/48

Damit er seiner Verantwortung für alle Phasen des Zertifizierungsverfahrens gerecht werden kann, sind folgende Haltepunkte zu beachten:

- + Prüfung und Freigabe des Angebotes (Mindestzeitaufwand)
- + Verantwortung für die Auswahl der beteiligten Auditoren
- + Entscheidung und Freigabe zur Durchführung des Audits (bei Erstzertifizierungsaudits auch vor Audit Stufe 2)
- + Prüfung des Auditberichts und aller Auditfeststellungen
- + Verfolgung von Korrekturmaßnahmen
- + Freigabe des Zertifikates


Diese Haltepunkte sind mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

2.2 Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung von SCC-Auditoren

Der SCC-Auditor berichtet an die SCC-Zertifizierungsstelle. Er ist verantwortlich für die korrekte und vollständige Ausführung der Tätigkeiten gemäß den Anweisungen der Zertifizierungsstelle und/oder den Vereinbarungen mit den Kunden.

Der SCC-Auditor ist im Besonderen verantwortlich für:

- + die wirkungsvolle und rationelle Planung des Audits mit dem zu auditierenden Unternehmen
- + die wirkungsvolle und rationelle Ausführung des Audits unter Beachtung der zutreffenden SCC-Mindestanforderungen
- + die Dokumentation der Auditfeststellungen
- + die Wahrung der Vertraulichkeit
- + die Verifizierung der Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen, die als Folge des Audits ergriffen werden
- + die Berichterstattung über die Auditergebnisse

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	34/48

Anhang 3: Mindestzeitaufwand für die Durchführung von SCC- und SCP-Audits

1 Allgemeines

Dieses Dokument beschreibt das Verfahren zur Ermittlung des Mindestzeitaufwandes für SCC- und SCP-Audits.

SCC- Audits umfassen die Auditierung des SGU-Managementsystems in der Zentrale, gegebenenfalls auch in den Niederlassungen und in den operativen Bereichen (Projekte) eines Unternehmens. Der dafür erforderliche Zeitaufwand wird gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt.

SCP-Audits umfassen die Auditierung des SGU-Managementsystems in der Zentrale und gegebenenfalls auch in den Niederlassungen des Unternehmens. Eine Auditierung an den Tätigkeitsorten der Leiharbeiter wird dringend empfohlen. Der insgesamt erforderliche Zeitaufwand wird gemäß Absatz 4 und 3 ermittelt.

Der so ermittelte Zeitaufwand stellt das zeitliche Minimum für die Durchführung von SCC- und SCP-Audits dar. Er deckt alle notwendigen Zertifizierungsaktivitäten inkl. Vor- und Nachbereitung ab. Reisezeiten, z.B. für Projektbesuche, sind jedoch **nicht** darin enthalten.

Der Mindestzeitaufwand vor Ort setzt sich zusammen aus der Auditzeit in der Zentrale und ggfs. in den Niederlassungen sowie der Auditzeit für die Projektbesuche.

Der Mindestzeitaufwand für das Audit in der Zentrale und in den Niederlassungen sollte im Regelfall 80% des unter 2 bzw. 4 ermittelten Zeitaufwandes ohne den Zeitaufwand für Projektbesuche nicht unterschreiten.

Faktoren, die den Zeitaufwand reduzieren können, sind:

- + Status und Reife des SGU-Systems im Unternehmen sowie Erkenntnisse aus den internen Audits;
- + die Beschäftigtenzahl im zu zertifizierenden Bereich liegt an der unteren Grenze der jeweiligen Größenkategorie.

Wird der Mindestzeitaufwand im Ausnahmefall unterschritten, so ist von der Zertifizierungsstelle die Begründung zu dokumentieren.

Das Verfahren zur Ermittlung der Anzahl der zu auditierenden Projekte wird in Absatz 3 beschrieben.

Der Zeitaufwand für ein Projekt beträgt in der Regel 0,5 Manntage (4 Stunden). Dieser kann in begründeten Einzelfällen niedriger sein, allerdings darf eine Mindestzeit von 2 Stunden vor Ort (ohne Reisezeiten) nicht unterschritten werden.

Der Mindestzeitaufwand für die Auditierung der Zentrale, gegebenenfalls der ausgewählten Niederlassungen und der Projekte sind in den Angeboten getrennt auszuweisen.

2 Ermittlung des Mindestzeitaufwandes für SCC-Audits

2.1 Generelle Vorgehensweise

- + Festlegen des Zertifizierungsbereiches (ohne oder mit Niederlassungen; evtl. nur organisatorischen Einheiten)
- + Ermittlung der Beschäftigtenzahl (BZ) gemäß Abs. 2.2
- + Ermittlung der Anzahl der zu auditierenden Projekte gemäß Tabelle Anhang 3-4
- + Ermittlung des Mindestzeitaufwandes gemäß Abs. 2.3 bzw. 2.4

2.2 Berechnung der Beschäftigtenzahl (BZ)

Die Anzahl der Beschäftigten im Zertifizierungsbereich berücksichtigt auch alle Teilzeitkräfte und Arbeitnehmer (AN) nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) sowie Auszubildende und Praktikanten. Dazu ist die Berechnung der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl im Kalenderjahr/Geschäftsjahr die Grundlage.

Ermittlung der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl (BZ):

$$BZ = \frac{\text{Anzahl der geleisteten Stunden}}{\text{Regelarbeitszeit im Unternehmen}}$$


Werden organisatorische Teileinheiten eines Unternehmens zertifiziert, sind neben den operativen Einheiten auch die zentralen Dienste (z.B. Einkauf, Personalverwaltung, etc.) zu berücksichtigen. Zur Nachweisführung muss anhand eines Organigramms die Anzahl der betroffenen Beschäftigten als Basis für die Aufwandkalkulation nachgewiesen werden.

2.3 SCC-Audits bei Unternehmen ohne Niederlassungen

Tabelle Anhang 3-1: Mindestzeitaufwand für SCC-Audits

Anzahl der Beschäftigten im zertifizierten Bereich (BZ)	Zertifizierungsaudit (Manntage)	Überwachungsaudit (Manntage)	Rezertifizierungsaudit (Manntage)
bis 35 (SCC*)	1,5 incl. PZ	1,0 incl. PÜ	1,0 incl. PR
bis 35 (SCC** und SCC ^P)	1,5 + 0,5PZ	1,0 + 0,5PÜ	1,0 + 0,5PR
36-100 (SCC** und SCC ^P)	2,5 + 0,5PZ	1,0 + 0,5PÜ	1,5 + 0,5PR
101-250 (SCC** und SCC ^P)	3,0 + 0,5PZ	1,0 + 0,5PÜ	2,0 + 0,5PR
251-500 (SCC** und SCC ^P)	3,5 + 0,5PZ	1,5 + 0,5PÜ	2,5 + 0,5PR
501-1000 (SCC** und SCC ^P)	4,0 + 0,5PZ	2,0 + 0,5PÜ	3,0 + 0,5PR
>1000 (SCC** und SCC ^P)	Von der Zertifizierungsstelle festzulegen		

PZ, PÜ und PR entspricht der in Tabelle Anhang 3-4 ermittelten Anzahl der Projektbesuche bei der Zertifizierung, Überwachung, Rezertifizierung.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	36/48

2.4 SCC-Audits bei Unternehmen mit Niederlassungen

Für die Berechnung des Gesamtzeitaufwandes eines SCC-Audits in einem Unternehmen mit Niederlassungen ist die Anzahl der zu auditierenden Niederlassungen gemäß der Niederlassungsregelung (**Anhang 4**) zu bestimmen. Die Einzelzeitaufwände für das Stammhaus und jede ausgewählte Niederlassung sind in den Tabellen Anhang 3-2 und 3-3 festgelegt. Der Mindestzeitaufwand für das Audit ergibt sich aus der Summe aller Einzelzeitaufwendungen.

Tabelle Anhang 3-2: Mindestzeitaufwand für die Auditierung des Stammhauses

Anzahl der Beschäftigten im zertifizierten Bereich (BZ)	Zertifizierungsaudit (Manntage)	Überwachungsaudit (Manntage)	Rezertifizierungsaudit (Manntage)
bis 35	1,0 + 0,5 PZ	0,5 + 0,5PÜ	1,0 + 0,5PR
36 – 100	2,0 + 0,5 PZ	1,0 + 0,5PÜ	1,5 + 0,5PR
101 – 250	2,5 + 0,5PZ	1,0 + 0,5PÜ	2,0 + 0,5PR
251 – 500	3,0 + 0,5PZ	1,5 + 0,5PÜ	2,5 + 0,5PR
501 – 1000	3,5 + 0,5PZ	1,5 + 0,5PÜ	3,0 + 0,5PR
> 1000	von der Zertifizierungsstelle festzulegen		

PZ, PÜ und PR entspricht der in Tabelle Anhang 3-4 ermittelten Anzahl der Projektbesuche bei der Zertifizierung, Überwachung, Rezertifizierung.

Tabelle Anhang 3-3: Mindestzeitaufwand für die Auditierung von Niederlassungen

Anzahl der Beschäftigten im zertifizierten Bereich (BZ)	Zertifizierungsaudit (Manntage)	Überwachungsaudit (Manntage)	Rezertifizierungsaudit (Manntage)
bis 35	von der Zertifizierungsstelle festzulegen		
bis 250	1,0 + 0,5PZ	1,0 + 0,5PÜ	1,0 + 0,5PR
ab 251	1,5 + 0,5PZ	1,5 + 0,5PÜ	1,5 + 0,5PR

PZ, PÜ und PR entspricht der in Tabelle Anhang 3-4 ermittelten Anzahl der Projektbesuche bei der Zertifizierung, Überwachung, Rezertifizierung.

3 Projektbesuche bei SCC-Audits

Im Rahmen von SCC-Audits müssen v.a. die operativen Tätigkeiten vor Ort auf Baustellen, in Werkstätten oder in anderen Produktionsbereichen auditiert werden. Nur so kann sich ein Auditor ein treffendes Bild von der Zertifizierungsreife und den SGU-Fähigkeiten eines Unternehmens verschaffen. Die Ermittlung der Stichprobengröße bzw. der Anzahl der Projektbesuche ist im Folgenden beschrieben.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass in jeder Auditierung, egal ob SCC*, SCC** oder SCC^P, egal ob Erstzertifizierung, Überwachung oder Rezertifizierung die Beobachtung und Befragung von Beschäftigten bei der Arbeit erfolgt. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Audit zu verschieben.

3.1 Generelle Vorgehensweise

1. Benennung der operativen Tätigkeiten mit Ort, Leitungspersonal, Beschäftigtenzahl, ggf. Art der Tätigkeit bzw. besondere Gefährdungen
2. Bestimmung der Anzahl der Projekte im Zertifizierungsumfang nach Abs. 3.2
3. Bestimmung der Anzahl der Projektbesuche nach Tab. Anhang 3-4
4. Festlegung des Zeitaufwandes für die Projektbesuche

Alle vier Schritte müssen nachvollziehbar in der Verfahrensakte dokumentiert sein.

3.2 Ermittlung der Anzahl der Projekte im Zertifizierungsumfang

Die Ermittlung der Anzahl der Projekte im Zertifizierungsumfang richtet sich entweder

+ nach der durchschnittlichen Zahl der Baustellen, Werkstätten oder Produktionsbereiche pro Tag über das Jahr gesehen,

oder

+ nach der aktuellen Zahl der Baustellen, Werkstätten oder Produktionsbereiche, die das zu zertifizierende Unternehmen während des Audits bearbeitet.

Baustellen, Werkstätten oder Produktionsbereiche, die unter einer Leitung geführt werden, können zu einem Projekt zusammengefasst werden. Das gilt auch für gleichartige Tätigkeiten mit geringerer Fertigungstiefe.

3.3 Ermittlung der Anzahl der Projektbesuche im Audit

Tabelle Anhang 3-4: Ermittlung der Anzahl der zu auditierenden Projekte

Anzahl der Projekte im Zertifizierungsbereich (P)	Anzahl Projektbesuche beim ZA (PZ)	Anzahl Projektbesuche beim ÜA (PÜ)	Anzahl Projektbesuche beim RA (PR)
1	1	1	1
2-5	2	1	2
6-11	3	2	2
12-19	4	2	3
19-30	5	3	4
31-42	6	4	5
> 42	\sqrt{P}	0,6 x PZ	0,8 x PZ

Das Ergebnis der Wurzelberechnung ist auf die nächste volle Zahl aufzurunden, wenn der Wert nach dem Komma >5 ist.

3.4 Festlegung des Zeitaufwandes für die Projektbesuche

Der Zeitaufwand für einen Projektbesuch beträgt in der Regel 0,5 Manntage (= 4 h).

Ist bei einem Projektbesuch mit weniger als 10 Beschäftigten vor Ort zu rechnen, kann der Zeitaufwand auf 0,25 Manntage (= 2 h) reduziert werden. 2 Stunden vor Ort sind der Mindestaufwand, der nicht unterschritten werden darf. Reisezeiten sind darin nicht enthalten.

3.5 Beispiele

Tabelle Anhang 3-5: Beispiele für die Festlegung des Zeitaufwands für SCC-Zertifizierungsaudits

Montagefirma 50 Beschäftigte	6 Baustellen mit jeweils 4 - 6 Beschäftigten; 2 Bauleiter für je 3 Baustellen	Ansatz: 2 Projekte Auswahlkriterium Tab. Anhang 3-4: 2 Projekte (ZA) - Aufwand je 2 h
Kranverleih 40 Beschäftigte	12 Kräne mit jeweils 2 Beschäftigten; kurzfristige Einsätze unter Leitung von zwei Bauleitern	Ansatz: 2 Projekte Auswahlkriterium Tab. Anhang 3-4: 2 Projekte (ZA) - Aufwand je 2 h
Maschinenbaufirma 200 Beschäftigte	3 operative Bereiche mit je ca. 30 – 50 Beschäftigten unter getrennter Leitung; 1 Vorfertigung mit ca. 20 Beschäftigten	Ansatz 4 Projekte Auswahlkriterium Tab. Anhang 3-4: 2 Projekte (ZA) - Aufwand je 4 h

4 Ermittlung des Mindestzeitaufwandes für SCP-Audits

4.1 Generelle Vorgehensweise

Bei Verfahren, in denen es mehrere Niederlassungen des Kunden gibt, muss die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass es zwischen der Zertifizierungsstelle, die die Zertifizierung erteilt und ein Zertifikat ausstellt, und allen vom Geltungsbereich der Zertifizierung erfassten Niederlassungen eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung gibt.

Die generelle Vorgehensweise zur Ermittlung des Mindestzeitaufwandes für SCP-Audits erfordert vier Arbeitsschritte:

- + Festlegen des Zertifizierungsbereiches (ohne oder mit Niederlassungen)
- + Ermittlung der Beschäftigtenzahl (BZ) inkl. Leiharbeitnehmer
- + Ermittlung der Anzahl der zu auditierenden Niederlassungen gemäß Tabelle Anhang 3-6. Dabei werden die Niederlassungen wie Projekte behandelt. Die Zentrale wird als Stammhaus eingestuft
- + Ermittlung des Mindestzeitaufwandes gemäß Abs. 4.2

Alle vier Schritte müssen nachvollziehbar in der Verfahrensakte dokumentiert sein.


4.2 Mindestzeitaufwand für SCP-Audits

Tabelle Anhang 3-6: Mindestzeitaufwand für SCP-Audits

Zertifizierungsaudit (Manntage)	Überwachungsaudit (Manntage)	Rezertifizierungsaudit (Manntage)
2,0 + 0,5 PZ	1,0 + 0,5 PÜ	1,5 + 0,5 PR

PZ, PÜ und PR entspricht der in Tabelle Anhang 3-4 ermittelten Anzahl der zu auditierenden Niederlassungen bei der Zertifizierung, Überwachung, Rezertifizierung.

Falls Projektbesuche von Leiharbeitnehmern vor Ort an ihren Tätigkeitsorten beim Entleiher vorgesehen werden, können die hierfür eingeplanten Auditzeiten in den Niederlassungen und im Stammhaus eingespart werden. Der Mindestzeitaufwand für das Zertifizierungsaudit im Stammhaus beträgt allerdings 1 Manntag vor Ort.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	39/48

Grundsätzlich wird festgehalten, dass in jeder SCP-Auditierung, egal ob Erstzertifizierung, Überwachung oder Rezertifizierung die Beobachtung und Befragung von Beschäftigten bei der Arbeit erfolgt. Sollte dies im Ausnahmefall auf der Baustelle nicht möglich sein, müssen Leiharbeitnehmer zum Auditgespräch in die Geschäftsstelle des Personaldienstleisters gebeten und dort vom Auditor befragt werden.

Es ist bekannt, dass im Rahmen der SCP-Zertifizierung keine Projektbesuche vorgeschrieben werden können, da die Personaldienstleister die Zustimmung eines Projektbesuchs nicht vom Entleiher fordern können.

Gleichwohl sollten die zu zertifizierenden Personaldienstleister rechtzeitig vor dem Audit ausdrücklich gebeten werden, solche Projektbesuche im Rahmen der Auditierung vor Ort in Abstimmung mit den Entleihern zu ermöglichen. Auf diese Weise wird erreicht, dass eine repräsentative Anzahl von Beschäftigten bei der praktischen Tätigkeit vor Ort beobachtet und ein Auditgespräch durchgeführt werden kann. Dies erscheint effektiver, als wenn die Leiharbeitnehmer zum Auditgespräch in die Geschäftsstelle des Personaldienstleisters gebeten werden müssen.


5 SCC/SCP-Audits bei Kombizertifizierungen

Die Vorgaben der EA-7/05 werden für SCC adaptiert. Im Falle einer mit QMS und UMS kombinierten SCC- bzw. SCP-Zertifizierung kann der kalkulierte Mindestzeitaufwand für die SCC- bzw. SCP-Auditierung unter Beachtung der Vorgaben der EA-7/05 um bis zu max. 20 % reduziert werden. Die Reduzierung wird grundsätzlich mit Systemsynergien begründet, weil mehrere Anforderungen sowohl in den SCC- bzw. SCP-Checklisten, als auch in der ISO 9001 oder/und ISO 14001 gleichermaßen enthalten sind und damit bereits umgesetzt werden.

Bei SCC-SCP-Kombiaudits kann der SCP-Gesamtaufwand um max. 50 % reduziert werden.

Bei OHSAS18001-SCP-Kombizertifizierungen im akkreditierten Bereich (Akkreditierung durch DAkkS oder im MLA organisierte internationale Akkreditierungsstellen) kann der SCC- Gesamtaufwand um max. 50 % reduziert werden.

Zu beachten ist, dass Projektbesuche zusätzlich, unabhängig von dem Mindestzeitaufwand vor Ort, in Abhängigkeit von der Anzahl und Größe der Projekte zu vereinbaren sind.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	40/48

Anhang 4: Niederlassungsregelung bei SCC-Verfahren

1 Allgemeines

Dieses Dokument beschreibt das Verfahren für die Zertifizierung von Unternehmen mit mehreren Niederlassungen/Standorten (nachfolgend "Niederlassungen" bzw. NL genannt). Damit soll sichergestellt werden, dass die Zertifizierung ausreichendes Vertrauen in die Konformität des SGU- Managementsystems schafft und ein Zertifizierungsverfahren aus ökonomischer und operativer Sicht praktikabel und durchführbar ist.

Bei Verfahren, in denen es mehrere Niederlassungen des Kunden gibt, muss die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass es zwischen der Zertifizierungsstelle, die die Zertifizierung erteilt und ein Zertifikat ausstellt, und allen vom Geltungsbereich der Zertifizierung erfassten Niederlassungen eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung gibt.

Es können zwei Verfahren zur Anwendung kommen; die 40/30/30-Regel oder das Stichprobenverfahren, welches nur angewendet werden darf, wenn die Bedingungen unter Punkt 2 erfüllt sind.

2 Begriffe

Stammhaus (Zentrale):

Das Stammhaus ist eine unternehmerische Einheit, die Vertragspartner für das Zertifizierungsunternehmen ist und die zentrale Steuerung des SGU-Managementsystem ausübt. Es sind nur "unternehmerische Einheiten" zertifizierungsfähig, wie z.B. eine GmbH und eine AG.

Niederlassungen:

Niederlassungen sind Einheiten, die in Bezug auf das SGU-Managementsystem vom Stammhaus gesteuert werden. Das Stammhaus und die angeschlossenen Niederlassungen müssen gemeinsame Unternehmensziele haben und gesellschaftlich oder vertraglich verbunden sein, unabhängig von der Rechtsform der jeweiligen Niederlassung.


3 Anforderungen an das Unternehmen

Für das Stichprobenverfahren gilt: Die an allen im Zertifizierungsumfang einbezogenen Niederlassungen hergestellten Produkte bzw. bereit-gestellten Dienstleistungen müssen im Wesentlichen gleicher Art sein und entsprechend nach den gleichen Methoden und Verfahren/Prozessen entstehen. Die mit den Arbeiten verbundenen Gefährdungen und Risiken für die Gesundheit der Beschäftigten müssen an allen Standorten im Wesentlichen gleich sein.

Das zu zertifizierende Unternehmen einschließlich aller Niederlassungen muss ein einheitliches SGU- Managementsystem nachweisen, das vom Stammhaus festgelegt und geführt wird sowie im zentralen Management Review bewertet werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Niederlassungen gesellschaftlich selbständig oder abhängig sind.

Das Stammhaus muss:

- + schriftlich die Durchgriffsregelung für alle eingeschlossenen Niederlassungen hinsichtlich der Erstellung, Pflege und Überwachung des SGU-Managementsystems, besonders bei juristisch selbständigen Personen, festlegen.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	41/48

- + bei Audits den Nachweis führen, dass alle zutreffenden Mindestanforderungen der Pflichtfragen der SCC-Checkliste erfüllt sind, besonders diejenigen, die nicht an die eingeschlossenen Niederlassungen delegiert werden können.
- + durch vollständige interne Audits alle eingeschlossenen Niederlassungen mindestens jährlich auf die Erfüllung der zutreffenden Mindestanforderungen der Pflichtfragen der SCC-Checkliste durch qualifizierte interne Auditoren überwachen.
- + im Management Review die Ergebnisse dieser Audits bewerten.
- + die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Niederlassungen nach §§ 2 und 5 des Arbeitssicherheitsgesetzes nachweisen.
- + die Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen nach §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes in den Niederlassungen nach einem einheitlichen System nachweisen.
- + nachweisen, dass es Daten von allen eingeschlossenen Niederlassungen einschließlich der eigenen Daten sammelt und analysiert.
- + eine Unfallstatistik gemäß der SCC-Checkliste (Pflichtfrage 12.6) für das Stammhaus und für die in die Zertifizierung eingeschlossenen Niederlassungen führen (Gilt nicht für SCP).

4 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle muss über ein geeignetes, dokumentiertes Verfahren verfügen, um bei Angebotslegung, Vertragsprüfung und Auditdurchführung die Komplexität, den Umfang des Audits und die Eignung aller eingeschlossenen Niederlassungen für das Stichprobenverfahren feststellen zu können.

Die Zertifizierungsstelle:

- + legt beim Stichprobenverfahren den Mindestumfang der stichprobenartig zu auditierenden Standorte gemäß Abs. 8 dieses Dokumentes fest.
- + legt die zu überprüfenden Niederlassungen fest. Die Bekanntgabe an die Zentrale erfolgt frühestens zwei Monate vor dem Audittermin.
- + fordert an und prüft insbesondere die Berichte der internen Audits in den nicht besuchten Niederlassungen.


Bei jeder Überprüfung einer Niederlassung sind alle relevanten Elemente der SCC-Checkliste vom Auditor zu prüfen.

5 Behandlung von Abweichungen

Wenn in einer Niederlassung Abweichungen gefunden werden, müssen **die Ursachenanalysen** und die Korrekturmaßnahmen jeweils vom Stammhaus veranlasst, überwacht und auf Wirksamkeit geprüft werden.

Wenn im Stammhaus oder einer Niederlassung eine Abweichung bei Pflichtfragen festgestellt wird, muss die Zertifizierung des gesamten Systems abgelehnt werden, bis ausreichende Korrekturmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Werden beim Audit in einer Niederlassung Abweichungen festgestellt, so darf aufgrund dieses Sachverhaltes eine nachträgliche Korrektur der insgesamt im Geltungsbereich zu zertifizierenden Niederlassungen nicht vorgenommen werden.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	42/48

6 Zertifikat

Ein Zertifikat ist mit der Angabe des Namens und der Adresse des Stammhauses an die Organisation auszugeben. Eine Liste aller Niederlassungen, die in das Zertifikat eingeschlossen werden, muss entweder auf dem Zertifikat selbst oder in einem Anhang zu diesem aufgeführt sein.

Der/die auf dem Zertifikat angegebene(en) Geltungsbereich(e) muss/müssen klarstellen, welche der zertifizierten Aktivitäten durch die aufgelisteten Niederlassungen durchgeführt werden. Wenn die Tätigkeiten der Niederlassungen voneinander abweichen, müssen sie eindeutig auf dem Zertifikat und jeden Anhang dazu aufgeführt werden.

Ein Unter-Zertifikat kann für jede eingeschlossene Niederlassung unter der Bedingung ausgegeben werden, dass es die gleichen Aktivitäten enthält wie das Hauptzertifikat oder einen Teilbereich der Hauptaktivität(en) sowie einen eindeutigen Hinweis auf das Hauptzertifikat.

Das Zertifikat wird in seiner Gesamtheit entzogen, wenn das Stammhaus oder eine der Niederlassungen nicht mehr die notwendigen Anforderungen zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung erfüllt (siehe auch 5).

Die Liste der Niederlassungen muss von der Zertifizierungsgesellschaft auf dem neuesten Stand gehalten werden. Zu diesem Zweck ist die Zertifizierungsgesellschaft von dem Unternehmen über Schließungen einzelner Standorte zu informieren.

Zusätzliche Niederlassungen können zu einem Zertifikat als Ergebnis von Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudits hinzugefügt werden. Die Zertifizierungsgesellschaft muss ein Verfahren für das Hinzufügen neuer Standorte definieren.

7 40/30/30-Regel

Die 40/30/30-Regel besagt, dass beim Zertifizierungsaudit das Stammhaus und ca. 40% der Niederlassungen, im Regelfall die größeren Niederlassungen, zu auditieren sind. Bei den Überwachungsaudits sind jeweils das Stammhaus und weitere 30% der Niederlassungen zu auditieren. Nach Abschluss einer Zertifizierungsperiode sind dann alle Niederlassungen auditiert.

8 Stichprobenverfahren (Multisite-Verfahren in Anlehnung am MD1:2007)

8.1 Methodik

Die Stichprobe der Niederlassungen für die einzelnen Audits wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Faktoren zusammengestellt:

- + Mindestens 25% der Stichprobe wird per Zufall ausgewählt.
- + Der Restanteil sollte so ausgewählt werden, dass die Unterschiede zwischen den im Laufe des Gültigkeitszeitraums der Zertifizierung / Registrierung ausgewählten Niederlassungen so groß wie möglich ist.

- + Die Niederlassungs-Auswahlkriterien können unter anderem die folgenden Aspekte beinhalten:
 - a Resultate der internen Audits oder der vorhergegangenen Zertifizierungsaudits,
 - b Beschwerdedokumente und andere relevante Aspekte von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen,
 - c Signifikante Abweichungen der Größe der Standorte,
 - d Abweichungen der Arbeitsverfahren,
 - e Modifikationen seit den letzten Audits,
 - f Geographische Streuung.
- + Das Stammhaus muss bei jedem Audit begutachtet werden.

Die Anzahl der Stichproben beim Zertifizierungsaudit soll der Quadratwurzel aus der Zahl der Niederlassungen entsprechen. Die Anzahl der Stichproben bei Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits verringert sich um den in Tabelle Anhang 4-1 genannten Faktor.


Tabelle Anhang 4-1: Stichprobenumfang bei Anwendung der Niederlassungsregelung

Anzahl der Niederlassungen	Zertifizierungsaudit (ZA)	Überwachungsaudit (ÜA)	Rezertifizierungsaudit (RZ)
x	\sqrt{x}	$0,6 \cdot \sqrt{x}$	$0,8 \cdot \sqrt{x}$

Grundsätzlich erfolgt eine Aufrundung auf die nächsthöhere Zahl.

8.2 Zusätzliche Standorte


Im Falle eines Antrages zur Erweiterung des bereits bestehenden Netzwerkes mit einer oder mehreren neuen Niederlassungen muss der erforderliche Mindestumfang der Stichprobe für die Audits erneut unter Beachtung der zusätzlichen Niederlassungen ermittelt werden. Gleiches gilt bei Reduzierung der Niederlassungszahl.

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	44/48

Anhang 5: Musterzertifikate

Anhang 5.1 SCC*

<h1 style="margin: 0;">Zertifikat</h1> <p style="margin: 5px 0;">Zertifizierungs- Mustermann GmbH bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen</p> <h2 style="margin: 10px 0;">Beispiel GmbH</h2> <p style="margin: 5px 0;">Musterweg 1 12345 Beispielhausen</p> <p style="margin: 5px 0;">ein SGU-Managementsystem in Übereinstimmung mit dem Standard</p> <p style="margin: 5px 0;">SCC* eingeschränktes Zertifikat</p> <p style="margin: 5px 0;">eingeführt hat und dass dieses dem Normativen Regelwerk „Sicherheits Zertifikat Kontraktoren“ (SCC), Version 2011 entspricht.</p> <p style="margin: 5px 0;">Dieses Zertifikat ist gültig für:</p> <p style="margin: 10px 0;">Geltungsbereich (genaue Beschreibung des Dienstleistungs- bzw. Produktbereiches, für den das Zertifikat gültig ist)</p> <p style="margin: 5px 0;">Dieses Zertifikat ist gültig bis: Max. Gültigkeit 3 Jahre</p> <p style="margin: 5px 0;">Musterstadt, den 00.00.0000</p> <p style="margin: 5px 0;">M. Muster z. B. Leiter der Zertifizierungsstelle</p> <p style="margin: 5px 0;">H. Beispiel z. B. SCC-Koordinator</p>	<p style="margin: 0;">Zertifikatsnummer: 000</p> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;">  </div> <div style="text-align: center;">  </div>
---	--

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	45/48

Anhang 5.2 SCC**

Zertifikat

Zertifizierungs- Mustermann GmbH
bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen

Beispiel GmbH

Musterweg 1
12345 Beispielhausen

ein
SGU-Managementsystem
in Übereinstimmung mit dem Standard

SCC**
uneingeschränktes Zertifikat

eingeführt hat und dass dieses dem Normativen Regelwerk
„Sicherheits Zertifikat Kontraktoren“ (SCC),
Version 2011 entspricht.

Dieses Zertifikat ist gültig für:

Geltungsbereich

(genaue Beschreibung des Dienstleistungs- bzw. Produktbereiches, für den das Zertifikat gültig ist)

Dieses Zertifikat ist gültig bis:
Max. Gültigkeit 3 Jahre

Musterstadt, den 00.00.0000


Zertifikatsnummer: 000

M. Muster
z. B. Leiter der Zertifizierungsstelle

H. Beispiel
z. B. SCC-Koordinator






	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	46/48

Anhang 5.3 SCC^P

<h1 style="margin: 0;">Zertifikat</h1> <p style="margin: 5px 0;">Zertifizierungs- Mustermann GmbH bescheinigt hiermit, dass</p> <p style="margin: 10px 0;">Beispiel GmbH Musterweg 1 12345 Beispielhausen</p> <p style="margin: 5px 0;">ein SGU-Managementsystem in Übereinstimmung mit dem Standard</p> <p style="margin: 5px 0;">SCC^P uneingeschränktes Zertifikat Petrochemie</p> <p style="margin: 5px 0;">eingeführt hat und dass dieses dem Normativen Regelwerk „Sicherheits Zertifikat Kontraktoren“ (SCC), Version 2011 entspricht.</p> <p style="margin: 10px 0;">Dieses Zertifikat ist gültig für:</p> <p style="margin: 10px 0;">Geltungsbereich (genaue Beschreibung des Dienstleistungs- bzw. Produktbereiches, für den das Zertifikat gültig ist)</p> <p style="margin: 10px 0;">Dieses Zertifikat ist gültig bis: Max. Gültigkeit 3 Jahre</p> <p style="margin: 10px 0;">Musterstadt, den 00.00.0000</p> <p style="margin: 10px 0;">M. Muster z. B. Leiter der Zertifizierungsstelle</p> <p style="margin: 10px 0;">H. Beispiel z. B. SCC-Koordinator</p>		<p style="margin: 0;">Zertifikatsnummer: 000</p> <div style="text-align: center; margin: 20px 0;">  </div> <div style="text-align: center;">  <p style="margin: 0;">SICHERHEITS ZERTIFIKAT KONTRAKTOREN</p> </div>
---	--	---

	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	47/48

Anhang 5.4 SCP

Zertifikat

Zertifizierungs- Mustermann GmbH
bescheinigt hiermit, dass das Unternehmen

Beispiel GmbH
Musterweg 1
12345 Beispielhausen

ein
SGU-Managementsystem
in Übereinstimmung mit dem Standard

SCP
Personaldienstleister

eingeführt hat und dass dieses dem Normativen Regelwerk
„Sicherheits Zertifikat Kontraktoren“ (SCC),
Version 2011 entspricht.

Dieses Zertifikat ist gültig für:

Geltungsbereich
(genaue Beschreibung des Dienstleistungs- bzw. Produktbereiches, für den das Zertifikat gültig ist)

Dieses Zertifikat ist gültig bis:
Max. Gültigkeit 3 Jahre


Musterstadt, den 00.00.0000

Zertifikatsnummer: 000

M. Muster
z. B. Leiter der Zertifizierungsstelle

H. Beispiel
z. B. SCC-Koordinator




	Anleitung zur Akkreditierung von SCC – Zertifizierungsstellen	71 SD 6 017	
		Revision:	1.1
		Datum:	22.10.2012
		Seite:	48/48

Anhang 5.5 SCC^P / Abteilung eines Unternehmens

Zertifikat

Zertifizierungs- Mustermann GmbH
bescheinigt hiermit, dass

Die Abteilung Mustereinheit der Beispiel GmbH

Musterweg 1
12345 Beispielhausen

ein
SGU-Managementsystem
in Übereinstimmung mit dem Standard

SCC^P
uneingeschränktes Zertifikat Petrochemie

eingeführt hat und dass dieses dem Normativen Regelwerk
„Sicherheits Zertifikat Contractoren“ (SCC),
Version 2011 entspricht.

Dieses Zertifikat ist gültig für:

Geltungsbereich

(genaue Beschreibung des Dienstleistungs- bzw. Produktbereiches, für den das Zertifikat gültig ist)

Dieses Zertifikat ist gültig bis:
Max. Gültigkeit 3 Jahre

Musterstadt, den 00.00.0000

Zertifikatsnummer: 000

M. Muster
z. B. Leiter der Zertifizierungsstelle

H. Beispiel
z. B. SCC-Koordinator



